MASTER
NEGATIVE
98-84408-7

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

98-84408-7

Mayr, Georg von

Die Pflicht im Wirtschaftsleben

Tübingen

1900

98-84408-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

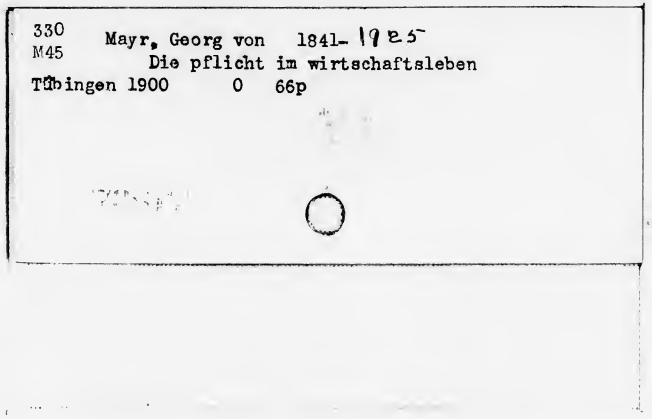
330
M45 Mayr, Georg von 1841- 1925
Die pflicht im wirtschaftsleben
Tübingen 1900 0 66p

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10|30|98 INITIALS: WW

TRACKING #: 33095

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

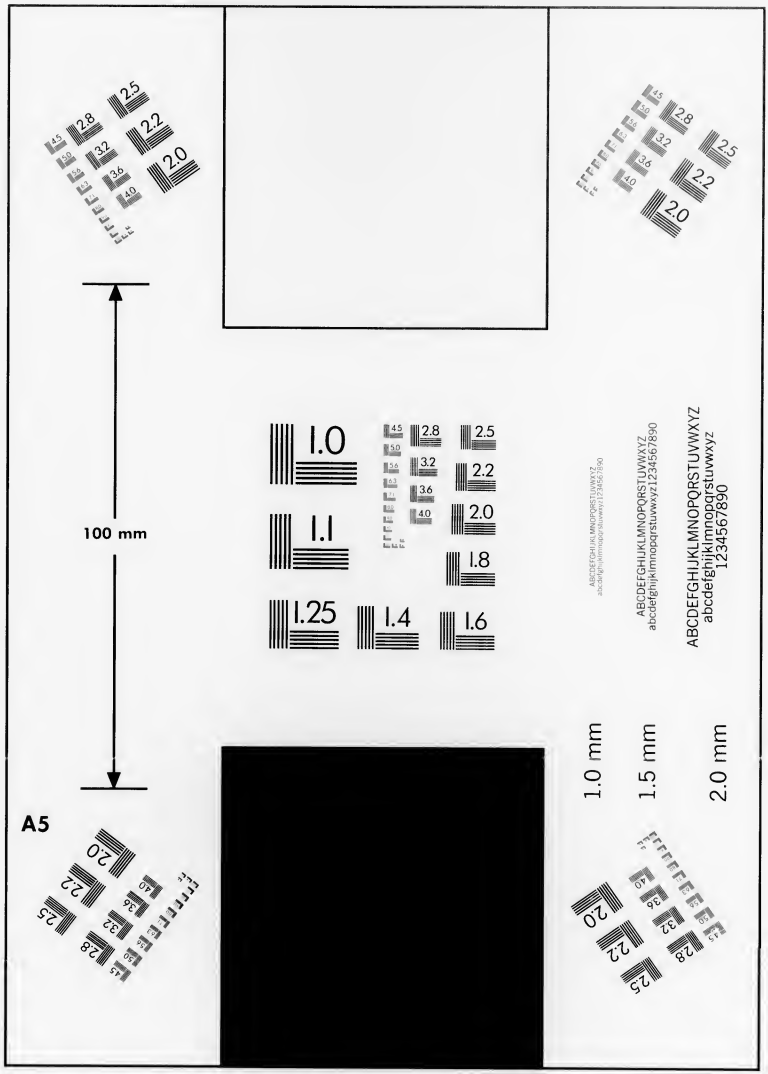

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

Mayr
Die pflicht im wirtschafts-
leben

330
M45

330 M45

Columbia University
in the City of New York
Library

GIVEN BY

Prof E.R.A. Seligman

Die Pflicht

im

Wirtschaftsleben.

Von

Dr. **Georg von Mayr,**
o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft u. Nationalökonomie an der Universität München, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1900.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Werke von Dr. A. Schäffle,
k. k. österreichischem Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers
Zweite Auflage.

Erster Band: Allgemeiner Teil oder generelle Sociologie.
XVI und 576 S. Preis broch. M. 12.—, Gebdn. M. 14.—.

Zweiter Band: Spezielle Sociologie.
VII und 656 S. Preis broch. M. 13.—, Gebdn. M. 15.—.

Die national-ökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrententheorie. gr. 8. broch. M. 4. 80.

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirtschaftspolitik und Staatswirtschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. gr. 8. broch. M. 13. 50.

Die Grundsätze der Steuerpolitik u. die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. VIII. 658 S. 8. broch. M. 13. 60.

Für internationale Doppelwährung. 8. broch. M. 3. —

Die Inkorporation des Hypothekarkredits. gr. 8. broch. M. 3. —

Der korporative Hilfskassenzwang. Zweite durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. broch. M. 4. —

Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck aus der 2. Ausgabe des „Korporativen Hilfskassenzwanges". broch. M. 2. —

Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen. M. 2. —

Gesammelte Aufsätze. 2 Bände broch. à M. 6. — Gebunden à M. 7. 50.

Inhalt des ersten Bandes: Darwinismus und Sozialwissenschaft. — Abbruch und Neubau der Zunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde. — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die fachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badische Agrarenquete — Die Kartelle. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte. — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. — Kapital, Währung und volkswirtschaftlicher Feststandverein. —

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich. — Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. — Der große Börsenkrach des Jahres 1873. — Der konstitutionelle Bundesstaat von groß-, mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchieen. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellenund die englische Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung. — Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs.

Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanzstatistische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Unveränderter Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 2. Aufl. M. —. 80.

Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau 8. broch. M. 3. —

Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz. broch. M. 1. —

Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Sozialismus". 4. Aufl. M. 2. —

Die Pflicht
im
Wirtschaftsleben.

Von

Dr. Georg von Mayr,
o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft u. Nationalökonomie an der Universität München, kaiserl. Unterstaat-Sekretär z. D.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1900.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Werke von Dr. H. Schäffle,
k. k. österreichischem Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers

Zweite Auflage.

Erster Band: Allgemeiner Teil oder generelle Sociologie.
XVI und 576 S. Preis broch. M. 12.—, Gebdn. M. 14.—.

Zweiter Band: Spezielle Sociologie.
VII und 656 S. Preis broch. M. 13.—, Gebdn. M. 15.—.

Die national-ökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. gr. 8. broch. M. 4. 80.

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirtschaftspolitik und Staatswirtschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. gr. 8. broch. M. 13. 50.

Die Grundsätze der Steuerpolitik u. die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. VIII. 658 S. 8. broch. M. 13. 60.

Für internationale Doppelwährung. 8. broch. M. 3. —

Die Inkorporation des Hypothekarkredits. gr. 8. broch. M. 3. —

Der korporative Hilfskassenzwang. Zweite durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. broch. M. 4. —

Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck aus der 2. Ausgabe des „Korporativen Hilfskassenzwanges". broch. M. 2. —

Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen. M. 2. —

Gesammelte Aufsätze. 2 Bände broch. à M. 6. — Gebunden à M. 7. 50.

Inhalt des ersten Bandes: Darwinismus und Sozialwissenschaft. — Abbruch und Neubau der Zunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde. — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badische Agrarenquete. — Die Kartelle. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte. — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. — Kornzoll, Währung und volkswirtschaftlicher Zollverein. —

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich. — Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. — Der große Börsentrach des Jahres 1873. — Der konstitutionelle Bundesstaat von groß-, mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellenund die englische Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung. — Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs.

Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanzstatistische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Unveränderter Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 2. Aufl. M. —. 80.

Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsnachweisausstandes im Kohlenbergbau 8. broch. M. 3. —

Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz. broch. M. 1. —

Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Sozialismus". 4. Aufl. M. 2. —

Die Pflicht
im
Wirtschaftsleben.

Von

Dr. Georg von Mayr,
o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft u. Nationalökonomie an der Universität München, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

May 1902 C. H.

Vorbemerkung.

In den letzten Tagen des Oktober hatte ich in der Münchener Gesellschaft „Aula“ einen Vortrag zu halten. Dies gab mir Anlaß zu einer Ueberschau seit längerer Zeit mich beschäftigender Erwägungen, welche die Pflicht im Wirtschaftsleben zum Gegenstand haben. Die Entstehungsweise dieser hier in erweiterter Ausgestaltung gebotenen Ueberschau schloß eine ins Einzelne gehende erschöpfende Behandlung der darin berührten Fragen aus. Wenn ich die Ueberschau gleichwohl in Folgendem veröffentliche, so thue ich es deshalb, weil ich glaube, daß sie gerade in ihrer für weitere Kreise bestimmten Gestalt als Anregung zu einer in manchen Beziehungen von den breiten Tagesströmungen abweichenden Beurteilung wichtiger Vorgänge unseres sozialen Lebens dienen könne.

München, im November 1899.

Georg v. Mayr.

MAY 31 1900 Prof. E. R. A. Seligman

314145

Im Kulturleben der Gesellschaft sind im Allgemeinen die sozialen Wechselbeziehungen dem Gebiet bloß thatsächlicher Machtwirkung entrückt. Die nackte Gewalt, die in Urzeiten der maßgebendste Faktor für die Regelung menschlicher Beziehungen gewesen sein muß, wird immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Ganz verschwindet freilich dieser Faktor auch bei der zivilisiertesten Gesellschaft nicht. Er besteht einmal fort bei der Berührung der einzelnen individuellen Personen- und Vermögenskreise in seiner ursprünglichen Roheit und Rücksichtslosigkeit als Auflehnung gegen die der Sphäre der Gewalt entrückte Gesellschaftsordnung. Es genügt als Beispiele Raub und Mord anzuführen. Außerdem muß die Gewalt in umgestalteter und in besonderer Weise geregelter Form auch in den Dienst der Gesellschaftsordnung selbst gestellt werden. Eine Ausnahmeerscheinung großen Stils dieser Art ist der Krieg als äußerstes Mittel der Lösung unheilbarer Konflikte schwerster Art zwischen staatlichen Gemeinwesen, nicht minder die Gewaltübung, die bei der Unterwerfung unzivilisierter Völkerschaften durch ein zivilisiertes Gemeinwesen sich ergibt. Eine Dauererscheinung mit dem Charakter des Normalen ist die mannigfachste Verwirklichung der Zwangsgewalt des Staates zur Regelung des Kulturlebens der Nation, die im Vollzug der Todesstrafe bis zur äußersten Gewaltbethätigung gegen die Person sich steigert.

Die maßgebende Grundlage unseres geordneten friedlichen Gesellschaftslebens ist die Ablösung aller rohen individualistischen Gewaltbethätigung — die man auch mit der allerdings in sich widerspruchsvollen Benennung „Faustrecht" bezeichnen könnte — durch eine soziale Regelung, die für die Wechselbeziehungen der Menschen in einer für die Gesamtheit heilsamen Weise maßgebende Schranken setzt. Diese Schranken sind von zweierlei Art. Sie können zu fester, mit dem Hintergrund staatlicher Zwangsgewalt ausgestatteter Kristallisation gelangt sein. Das sind die Schranken des Rechts, des öffentlichen, wie des privaten. Daß der Staatswille es ist, der diese wichtigsten aller sozialen Schranken schafft, mag wohl in Erinnerung behalten werden. Der Staat, der gewaltige Schöpfer und Hüter des Rechts, kann nicht berufen sein, in wichtigen Fragen der sozialen Entwicklung die untergeordnete Rolle zu spielen, welche Befürworter privater Massen-Machtentfaltung ihm zuzuweisen geneigt sind. Gewiß ist, daß die staatlich gewährleisteten Rechtsschranken für die Gesamtentfaltung des gesellschaftlichen Lebens erst die festen Bahnen schaffen. Sie sind gewissermaßen die Dämme, innerhalb deren dieses Leben in seiner ganzen Mannigfaltigkeit dahinrauschen soll. Wohl geht es auch hier ohne gelegentliche Dammbrüche nicht ab; die kleinen laufenden Reparaturen besorgt die staatliche Handhabung der Rechtspflege im weitesten Sinn, die großen Umgestaltungen dieser Dammbauten sind Aufgabe der Gesetzgebung.

Was so rechtlich konsolidiert wird, das erwächst — und zwar um so mehr, je vollendeter die Ausgestaltung der Rechtsbildung ist, aus einem sozialen Gesamtempfinden, das in seinen Einzelheiten viel weiter greift als das Gebiet der Rechtsnormen. Dieses Gesamtempfinden umfaßt das

Gebiet der Sitte. Die Kulturgesellschaft erzeugt stets neu, auf Grund des von der Vergangenheit darin überkommenen Erbteils und unter angemessener dem Entwicklungsgang der Gesellschaft entsprechender Umwandlung eine Summe von Vorstellungen, Ueberzeugungen und Strebensrichtungen, durch welche das sozial als richtig und geboten Erachtete mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangt. Religiöse Momente sind hier von starkem Einfluß, daneben der Gesamteffekt der vorhergegangenen Kulturbestrebungen, hervortretend in der Ausgestaltung der allgemeinen Anschauungen über das, was den Menschenmassen zu glücklichem und erfolgreichem Zusammensein frommt.

Die Wechselwirkung zwischen dem engeren Gebiete des Rechts und dem weiteren der Sitte zeigt sich darin, daß im Gang der Entwicklung sittliche Erwägungen maßgebend werden für Neugestaltungen des Rechts, und daß andererseits ehedem ins Rechtsgebiet übernommene sittliche Auffassungen aus diesem Gebiet ausgelöst und wiederum lediglich sittlicher Würdigung überwiesen oder überhaupt aufgegeben werden. Die historische Wandelung des Strafrechts liefert hiezu zahlreiche Beispiele.

Immer aber liegt die Gestaltung der Verhältnisse in der Kulturgesellschaft so, daß um einen festen Kern des Rechts eine breite Zone der Sitte sich lagert, die in ihrem dem Recht nächststehenden Gebiet mit zweifelloser Klarheit sich abhebt und nur in ihren Ausfaserungen, da wo über Einzelnes eine maßgebende Grundstimmung der normalen Gesamtheit der Gesellschaft nicht mehr erkennbar ist, in undeutlichen Umrissen sich abzeichnet. Auf diesen Grenzgebieten der Sitte finden sich namentlich jene verschiedenen Auffassungen verschiedener gesellschaftlichen Schichten auf den für die Lebensentfaltung der Gesamtheit minder be-

deutsamen Gebieten, wonach den Einen sittlich geboten oder erlaubt erscheint, was die Anderen als sittliche Anforderung an die Lebenshaltung verwerfen. Von diesen Grenzgebieten dürfen wir für die weitere Betrachtung absehen; denn unbeschadet der Meinungsverschiedenheiten sozialer Schichtungen, die hier bestehen, gibt es auch auf dem außerhalb des Gebietes des Rechts liegenden Gebiet der Sitte wiederum einen festen Kern normalen Gesamtempfindens, ein festgeschlossenes Programm für das in der Kulturgesellschaft unerläßlicherweise als sittlich Gebotene.

Dem objektiven Postulat des Rechts und der Sitte, das die Gesellschaft erhebt, entspricht für das Individuum das Postulat rechtlichen und sittlichen Verhaltens, wobei wir den Begriff des sittlichen Verhaltens im weitesten Sinne als eines der „Sitte" angemessenen Verhaltens erfassen.

Handelt es sich um Rechtsnormen, so wacht über die Anpassung des individuellen Verhaltens an das soziale Wollen die organisierte Zwangsgewalt des Staates. Das ist allerdings zunächst nur ein äußerliches Moment; innerlich ist der Einzelne nur dann sozial gestimmt, wenn er das rechtlich Formulierte auch selbst als Ueberzeugung empfindet. Dabei kann es überhaupt an der sozialen Anpassungsfähigkeit des Einzelnen fehlen, so bei der ausgesprochenen Auflehnung gegen Grundsätze der Rechtsordnung, auf denen unser ganzes Kulturleben ruht. Es können aber auch auf den Grenzgebieten des Rechts untergeordnetere Auflehnungen nicht bloß Einzelner, sondern weiter sozialer Kreise gegen Satzungen des formellen Rechts in Frage kommen, bei denen von einer Auflehnung gegen die Grundsätze der Rechtsordnung selbst nicht die Rede ist, und bei denen deshalb die Anlegung des sittlichen Maßstabes einen Defekt kaum oder

gar nicht entdecken läßt. Dadurch, daß die gleiche Form der Rechtsordnung sowohl zur Verwirklichung sittlicher Grundforderungen, wie auch zur Wahrung des Erfolgs bloßer Ordnungsmaßnahmen des staatlichen Wollens dient, können sich derartige Konflikte zwischen sittlicher und rechtlicher Würdigung ergeben. Die einfachen Polizeiübertretungen liefern hiefür zahlreiche Beispiele. Diese Grenzgebiete des Rechts hier weiter zu verfolgen, ist nicht meine Absicht; denn unbeschadet derselben verbleibt ein fester Kern von Rechtsnormen, ohne deren Gewährleistung die Weiterentfaltung unseres Kulturlebens undenkbar erscheint.

Für das Gebiet jener Normen, die nur der Sitte und nicht auch zugleich dem Recht angehören, bleiben als soziale Gewährleistung und Kontrole nur die sittliche Ueberzeugung der normalen auf dem Boden der historisch gewordenen Rechts- und Gesellschaftsordnung stehenden Gesamtheit und die aus dieser Ueberzeugung sich ergebenden Folgewirkungen. Die Auffassung der Anormalen, d. h. der antisozialen Dissidenten, welche die Grundnormen des Rechts wie der Sitte überhaupt nicht anerkennen wollen, fällt nicht ins Gewicht. Solchen Abirrungen stellt sich auf dem Rechtsgebiet die staatliche Gewalt, auf dem sittlichen Gebiet die konservative Gesamtüberzeugung Jener gegenüber, welche die Früchte unserer Kulturerrungenschaften wahren wollen.

Der Reflex von Allem, was als Recht und Sitte in der Gesellschaft waltet, auf den Einzelnen ist die Pflicht im weitesten Sinne des Wortes. In der Subjektivierung der objektiven Normen von Recht und Sitte, in dem Pflichtempfinden spiegelt sich die Kulturentwicklung von Recht und Sitte in ihrer Einflußgestaltung auf den Einzelnen. Es liegt ein tiefer Sprachsinn darin, daß wir den Ausdruck Verpflichtung auch auf dem Gebiete des Rechts anwenden,

gewissermaßen als ethische Kolorierung auch der abstrakt rechtlichen Verbindlichkeit. Aber nicht das allein erschöpft das Gebiet der Verpflichtung oder Pflicht, sondern weiterhin besteht uns — und sogar in einem gewissen höheren, weil selbständigeren, Sinn — Pflicht auch da, wo kein Rechtszwang, aber gleichwohl ein normales soziales Empfinden eines bestimmten Sollens obwaltet.

So rauscht denn der Strom des gesamten gesellschaftlichen Lebens unaufhaltsam und ununterbrochen dahin unter der Kontrole von Recht und Sitte, einer Kontrole, die nicht in allen Einzelfällen wirksam und erfolgreich ist, gleichwohl aber die Grundbedingungen des Kulturlebens darstellt.

Ein gewaltiges Stück des gesellschaftlichen Lebens ist das Wirtschaftsleben, der Inbegriff aller sozialen Sorge und Mühe um Beschaffung und Zuratehaltung der Güter des Lebens, die der Befriedigung unserer Bedürfnisse dienen. Der Eindruck dieser alltäglichen sozialen Lebensentfaltung, wie er allenthalben, sei es in Stadt oder Land, ganz besonders aber in der modernen Großstadt und im modernen Industriebezirk uns entgegentritt, ist ein so gewaltiger, daß dem oberflächlichen Beobachter das ganze Getriebe der Menschen in wirtschaftlichem Thun und Streben aufzugehen scheint. Diese einseitige Auffassung in ein System gebracht, ist das, was man mit Vorliebe als die „materialistische Geschichtsauffassung" bezeichnet — eine traurige Auffassung, der gegenüber ein entschiedener Protest Seitens Aller am Platze ist, die von sich und von ihren Nebenmenschen überzeugt sind, daß zwar Vieles, was sie thun und erstreben, wirtschaftlicher Natur ist oder doch einen wirtschaftlichen Hintergrund hat, daß aber gottlob daneben auch noch Vieles die Lebensthätigkeit ausfüllt, das nicht ökonomischer Natur ist, sondern anderen Zielen

menschlichen Einzel- oder Gesamtstrebens dient. Wahrlich gäbe es nur Wirtschaftliches zu sinnen und zu thun, es lohnte nicht zu leben. Wenn alles Streben nach Freundschaft und Liebe, nach Wissen und Können nur nach seinem wirtschaftlichen Erfolg zu bemessen, wenn die Gesamterrungenschaften religiöser Ueberzeugung, treuer Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland und zielbewußter pflichttreuer Staatslenkung, wie auch eines reichentfalteten Sinns für Kunst und Wissenschaft nichts Anderes wären, als Behelfe wirtschaftlicher Kraftentfaltung, es wäre traurig um unser Kulturleben bestellt. Gewiß haben auch diese Seiten des gesellschaftlichen Lebens ihre Wechselbeziehungen zum Wirtschaftsleben, aber sie gehen in diesem nicht auf, sondern sie stehen als wichtige Zweige gesellschaftlicher Lebensbethätigung neben dem Wirtschaftsleben, in mancher Hinsicht auch über demselben. In einer Zeit, in der man vielfach geneigt ist, den Menschen zu einem Herdentier des Wirtschaftslebens zu degradieren, ist die Erinnerung daran, daß das wirtschaftliche Streben zwar ein gewaltiges, aber durchaus nicht das einzige Stück des gesellschaftlichen Kulturlebens ist, gerade für einen Professor der Nationalökonomie sehr am Platz, denn einem solchen könnte es bei übereifriger Spezialforschung nur in seiner nächsten Nähe begegnen, daß er die ihm ferner liegenden Gebiete gesellschaftlicher Lebensbethätigung, die nicht von wirtschaftlichen Motiven bedingt sind und gegebenenfalls sogar diesen entgegen sich bewegen, übersieht. Die Reaktion Aller, die in sich noch eine andere als die wirtschaftliche Ader schlagen fühlen, gegen die materialistische Geschichtsauffassung wird in unseren Tagen zur sozialen Pflicht!

Beschränken wir uns nun weiterhin auf das Wirtschaftsleben und sehen wir zu, wie bei diesem die Pflicht

der daran Beteiligten sich gestaltet.

Daß das Recht auch das Wirtschaftsleben maßgebend ergreift und eine Fülle willig oder unwillig ertragener Verpflichtungen schafft, bestreitet Niemand. Man mag auf einem Standpunkt wie immer stehen, man mag diese oder jene das Wirtschaftsleben beeinflussende Rechtsverpflichtung bekämpfen, daß sie als solche besteht und damit eine wirtschaftliche Pflicht begründet, wird dadurch nicht geändert. Alle Grundnormen des Wirtschaftslebens sind rechtlich festgelegt; sie sind die größten Schranken des absoluten gewaltthätigen Egoismus, von der Festsetzung der Rechtsinstitute Personenfreiheit, Eigentum und Erbrecht angefangen, bis zu den neuzeitlichen Rechtsformulierungen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. Darüber also, daß im Wirtschaftsleben das Recht maßgebend ist, kann es keinen Streit geben.

Walten aber im Wirtschaftsleben abgesehen vom Rechtszwang auch Normen der außerhalb der Rechtssphäre liegenden Sitte? Gibt es also im Wirtschaftsleben neben den rechtlichen Verpflichtungen auch sittliche Pflichten?

Die Frage scheint vielleicht thöricht? Denn es ist nicht abzusehen, warum gerade dieses wichtige Stück des Gesellschaftslebens, das wir Wirtschaftsleben nennen, den Geboten der Sitte nicht unterliegen sollte. Und doch ist die Frage nicht überflüssig. Wir sehen wie die Anhänger materialistischer Auffassung und die Bewunderer namentlich der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in rücksichtslosem Bestreben jedes Hindernis einer möglichsten Beschleunigung dieser Entwicklung bei Seite zu schieben, nicht davor zurückschrecken den Erwägungen der Sittlichkeit im Rahmen des Wirtschaftslebens keinen Raum zuzugestehen. Nach Zeitungsnachrichten — der vollständige stenographische Bericht liegt mir noch nicht vor — hat ein Breslauer Kollege, Werner Sombart gelegentlich der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau kürzlich den Satz formuliert, Sittlichkeit auf Kosten des ökonomischen Fortschritts sei seines Erachtens der Anfang vom Ende.

Hier ist meines Erachtens der Punkt, wo es für den Kollegen eines solchen Nationalökonomen Pflicht werden kann, entschiedenen Widerspruch zu erheben. Die bloße Feststellung schärfsten Gegensatzes zu solcher Auffassung genügt aber nicht. Es muß weiter auch positiv dargelegt werden, in wie ausgedehnter und mannigfaltiger Weise das Wirtschaftsleben unter der Kontrolle nicht nur des formellen Rechts, sondern auch der Sitte steht und wie daraus für die verschiedenen Gruppen der am Wirtschaftsleben Beteiligten nicht bloß ökonomische Rechtsverpflichtungen, sondern auch sittliche Pflichten wirtschaftlicher Art erwachsen.

Nur abstrakt theoretisch kann man — fast möchte ich sagen zum Zweck wissenschaftlichen Sports — ein Wirtschaftsleben konstruieren, bei dem sämtliche Mitglieder der Gesellschaft reine Wirtschaftsmenschen, nämlich solche sind, die nur wirtschaftliche Ziele kennen. Wohl gibt es, zumal in unserem hastenden industriellen und Handelsgetriebe, einzelne Exemplare, bei denen Solches fast zuzutreffen scheint; prüft man die Fälle aber näher, so wird man finden, daß auch da neben den wirtschaftlichen noch andere soziale Interessen bestehen, mögen vielleicht auch erstere stark überwuchern. Freilich haben die Nationalökonomen in älterer wie in neuester Zeit gelegentlich auf solch einen abstrakten Standpunkt sich gestellt und auf vermeintlich ausschließend wirtschaftliche Hypothesen ein theoretisches Gebäude abstrakt wirtschaftlicher Naturgesetze errichtet. Das

Verdienst der historischen und ethischen Nationalökonomie und der statistischen Durchleuchtung der wirklichen Gestaltung des Wirtschaftslebens ist es, gezeigt zu haben, daß der Gang der wirtschaftlichen Dinge nicht unabhängig in der Isolierung verläuft, sondern in innigem Zusammenhang mit der Gesamtgestaltung der sozialen Entwicklung.

Das Wirtschaftsleben muß sich höheren Kulturinteressen unterordnen. Gott, Fürst, Vaterland, Familie, Freiheit des Personenstandes, Eigentum, Erbrecht — das sind, um nur das Wichtigste herauszugreifen, ideelle und reelle Faktoren unseres Kulturlebens, die wir um ihrer selbst willen uns erhalten wollen, und die wir darum gefeit wissen wollen gegen die zersetzenden Wirkungen einer wirtschaftlichen Entwicklung, die etwa diese Faktoren nicht als unerschütterliche Grundlage des gesellschaftlichen Daseins anerkennen wollte. Wenn auch von ausschließlich technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus in einem sozialen Zukunftsgebilde unter Vernichtung nationalen Empfindens, mit Auflösung der Familie und unter Zertrümmerung von Eigentum und Erbrecht und dazu vielleicht unter Durchführung allgemeinen Arbeitszwangs, also mit Zertrümmerung auch der Personenfreiheit ein größeres Maß von Gütern für die Gesellschaft und mit geringerer Anstrengung hergestellt werden könnte, so würden wir diesen rein wirtschaftlichen Erfolg aus übergeordneten sozialen Erwägungen anderer Art ablehnen. Was in dieser Beziehung vom Ganzen gilt, das gilt auch von den Teilstrebungen jener Wirtschafts- und Sozialpolitiker, die nichts besseres glauben thun zu können, als wirtschaftliche Entwicklungstendenzen, die im Widerstreit mit bedeutungsvollen anderen sozialen Strebungen sind, bloß darum, weil sie technisch und wirtschaftlich im Sinn der Ermöglichung vermehrter Gütererzeugung gerechtfertigt werden können, als die allein berechtigten zu verkünden.

Sobald wir uns des Waltens der Pflicht auch im Wirtschaftsleben bewußt werden, kommen wir in die Lage, mit Nutzen für die Ausgestaltung unserer gesamten sozialen Anschauung zweierlei zu erkennen. Wir finden, daß auf der Verkennung des Waltens der Pflicht im Wirtschaftsleben viele Mißstände in der thatsächlichen Gestaltung der wirtschaftlichen Zustände beruhen. Wir sehen dann aber auch weiter, wie auf der gleichen Verkennung der Pflicht im Wirtschaftsleben so manche schiefe und sozial bedenkliche Auffassung der Wirtschaftsgelehrten über wichtige Probleme des Wirtschaftslebens beruht.

Das ganze Gebiet des Wirtschaftslebens mit der Leuchte der Pflicht zu erhellen, beabsichtige ich hier nicht. Wohl aber will ich es versuchen, solches in kurzen Zügen für einige wichtige Fragen des Güterverbrauchs, der Gütererzeugung und der Güterverteilung zu thun.

Zuerst nur ein kurzes Wort über den Güterverbrauch. Der Verbrauch im Sinn endgültiger Verwendung von wirtschaftlichen Gütern zur Bedürfnisbefriedigung ist an sich gar kein wirtschaftlicher Akt, es sei denn, daß man die durch die Verbrauchsbethätigung ermöglichte Erhaltung und Neuschaffung körperlicher und geistiger Kraft als eine wirtschaftliche Produktion ansehen wollte, was aber zu durchaus schiefer materialistischer Auffassung unserer Lebenszwecke und Lebensgestaltung führen würde. Wenn wir essen, wenn wir trinken, wenn wir den Schutz des Wohnraumes genießen und wissenschaftlichen und künstlerischen Genuß auf uns wirken lassen, so thun wir dies nicht in erster Linie aus wirtschaftlicher Spekulation auf die Herstellung einer möglichst rentablen Leistungskraft. In all

dem menschlichen Genießen sind wir vor Allem Menschen, und daneben erst, und zwar in der Vorinstanz und Nachinstanz Wirtschafter. Wir müssen wirtschaften, oder in den Wirtschaftskreis für uns Sorgender eingeschlossen sein, um überhaupt zum Genuß zu gelangen. Und andererseits hat die Ausgestaltung unseres Verbrauchens sehr wichtige wirtschaftliche Folgen für uns Einzelne und für die wirtschaftliche Gemeinschaft, der wir angehören. Gerade bei diesen Folgewirkungen des Verbrauchens machen sittliche Erwägungen in starkem Maße sich geltend. In der That kann man eine gute Vorstellung von dem, was auf dem Gebiet des Verbrauchens, des Genießens das sozial Angemessene ist, ohne Heranziehung des Moments der Pflicht nicht gewinnen. Es ist nicht richtig, daß die Verbrauchsgestaltung der freien Willkür des Einzelnen überlassen wäre. Richtige Normen schaffen hier Recht und mehr noch Sitte.

Die Pflichten, die der Einzelne gegen sich zu erfüllen hat, sind nicht nur die allgemein menschlichen Pflichten der Selbsterhaltung, sondern auch der im Rahmen des Erreichbaren liegenden Selbstvervollkommnung. Dazu kommen die besonderen wirtschaftlichen Pflichten der Erhaltung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und der Einrichtung eines gesunden sich selbst genügenden und Reserven für die Zukunft ansammelnden Wirtschaftskreises. In der Wahl des richtigen Mittelwegs zwischen zu weit gehender Differenzierung der Genüsse und zu engherziger, die Erreichung der Lebenszwecke beeinträchtigender Sparsamkeit, liegt die richtige Pflichterfüllung des Verbrauchers, soweit Rücksichten seiner persönlichen Wirtschaftslage in Betracht kommen. Man kann diese Art der wirtschaftlichen Pflichten kurz folgendermaßen zusammenfassen: Angemessene Differenzierung der körperlichen und geistigen Genüsse mit Vermeidung der

Exzesse nach einer Richtung, die für die Gesamtgestaltung des Genießens schädlich werden; all dies aber unter wohlerwogener Rücksichtnahme auf die Gestaltung der Leistungsfähigkeit in Gegenwart und Zukunft, mit der Maßgabe, daß vorsichtige Zurückhaltung im Augenblicksgenuß die Möglichkeit künftigen Aufsteigens in eine Zone reicherer Verbrauchsgestaltung gewährleistet.

Hier kann nur die Sitte in ausgiebigem Maße wirksam werden. Rechtsformulierungen vermögen nur gelegentlich in Einzelheiten und nur selten mit Erfolg einzugreifen. Ich nenne beispielsweise aus älterer Zeit die Kleiderordnungen, aus der Gegenwart die staatliche Bekämpfung des Alkoholverbrauchs in verschiedenen Ländern.

Neben dieser Gestaltung der individuellen Verbrauchspflichten besteht aber noch ein weiterer Kreis von Pflichten, die man die sozialen Verbrauchspflichten nennen kann. Was und wie viel der Einzelne verbraucht, hat Bedeutung nicht nur für seine eigene wirtschaftliche Lage, sondern auch für die Gesamtheit des volkswirtschaftlichen Kreises, in den er einbezogen ist. Der Verbrauch ist die soziale Voraussetzung erfolgreicher Gütererzeugung. Deshalb ist angemessene Ausgestaltung des Verbrauchs und Anpassung desselben in seiner mannigfaltigen Differenzierung an das Maß der für den Verbrauch verfügbaren wirtschaftlichen Mittel eine bedeutungsvolle soziale Pflicht. Zu besonderer Accentuierung gelangt dieselbe da, wo reichliche das Maß der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse weit überschreitende Mittel zur Verfügung stehen. Hier erwächst die soziale Pflicht des Reichtums in der Verpflichtung zu einer Ausgestaltung des Verbrauchs, welcher die Vermittlung feiner und feinster Lebensgenüsse für den Körper und namentlich auch für Geist und Gemüt ermöglicht. Wenn der reiche Mann

mit einfachster Haushaltsführung sich bescheidet, von wissenschaftlichem und künstlerischem Genuß und reicher Fürsorge auf dem Gebiet der Nächstenliebe nichts wissen will und seine gesamte wirtschaftliche Weisheit in der Akkumulation seiner Spekulations- oder Rentengewinne betätigt, so verletzt er die sozialen mit dem Reichtum verbundenen Pflichten. Die ganze Mannigfaltigkeit reichhaltigst ausgegliederter Gütererzeugung ist nur möglich, wenn die Besitzer reicher Mittel außer freier Pflichterfüllung auf dem Gebiet fürsorglicher Nächstenliebe ihre Genußgestaltung auch mannigfaltig und insbesondere mit Rücksichtnahme auf Wissenschaft und Kunst ausgliedern. Die Ansammlung einer gewissen weiteren Reserve für die Zukunft und der darin zugleich liegende allgemeine nationalökonomische Dienst der Kapitalansammlung mag in bescheidenerem Maße damit immerhin verbunden bleiben.

Noch weniger als beim Individualverbrauch vermag hier bei der Gestaltung des sozialen Verbrauchs das formulierte Recht zu leisten. Hier beruht alles auf dem Walten der Sitte. Darum kann auch hier eine entartete sittliche Auffassung gewaltigen Schaden stiften. Eine Entartung ist es nach dem *einen* Extrem hin, wenn die sozialistischen Umschmeichler der großen wirtschaftlich wenig leistungsfähigen Massen diesen das Evangelium des Maximalverbrauchs und die Verwerfung jeglichen Spargedankens predigen. Gerade für diese Massen ist Sparen, weil dieses die Möglichkeit ihres sozialen Aufsteigens begründet, auch sittliche Pflicht. Ebenso aber ist es nach der anderen Seite eine sittliche Entartung, wenn Millionäre, im Uebermaß der Kapitalanhäufung ergeben, nicht daran denken, ein gutes Stück ihrer verfügbaren Mittel der fürsorgenden Nächstenliebe und den feinsten Genüssen menschlichen Lebens durch Förderung von Kunst und Wissenschaft zuzuwenden.

Nicht minder bedeutsam, bisher aber vielleicht weniger beachtet, ist das Walten der Pflicht auf dem Gebiete der *Gütererzeugung*. Daß überhaupt Güter erzeugt werden und daß sie in reichem Maße und reicher Ausgliederung der Kultur-Menschheit zur Verfügung stehen, ist eines von den bedeutsamsten sozialen Postulaten — freilich nicht das Einzige, wie jene Modernen in der Nationalökonomie anzunehmen scheinen, denen gleich ihren Antipoden — den Begründern der klassischen Nationalökonomie — wenn auch von wesentlich anderem Standpunkt aus, die rücksichtslose Förderung der Maximal-Gütererzeugung im Vordergrund sozialpolitischer Erwägungen steht. Diese Gesamterzeugung der Güter wird nur zu einem Teile durch formulierte Rechtssatzung und daran anknüpfende staatliche oder private Produktionsthätigkeit bewerkstelligt. Es sind recht wertvolle Güter, insbesondere solche immaterieller Art, sich verwirklichend in einem Quantum von persönlichen Dienstleistungen und Sachgüterverwendungen, die unmittelbar durch staatliche Rechtssatzung produziert werden. Die wirtschaftlichen Leistungen des Heeres und der Flotte, des Beamtenstandes und der freithätig im staatlichen und kommunalen Gemeinwesen Mitwirkenden sind hier zu nennen. Auch die Sachgüterproduktion, insbesondere Bergwerksprodukte und Holz, nach historischer Gestaltung auch einiges andere, ist zum Teil Staatsangelegenheit. In der Hauptsache aber bleibt die Gütererzeugung dem freien Willensentschlusse privater Kreise überlassen. Daß der Entschluß zu produzieren, den ja die Erwerbslust mächtig fördert, überhaupt gefaßt werde, ist — da hier mit gewissen Ausnahmen Rechtszwang nicht platzgreift — *sittliche Pflicht*.

Dabei ist es aber von Wichtigkeit, vor allem festzustellen, wie sich denn im großen und ganzen für die Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft diese Verpflichtung zur Gütererzeugung regelt. Es ist klar, daß ein großer Bruchteil derselben überhaupt zu nichts verpflichtet sein kann; Konsument ist Jedermann, Produzent ist nur ein Bruchteil der Gesamtbevölkerung. Vor allem kommt als jenseits der Grenzen der Produktionspflicht lebend der große Bestand nachwachsender Jugend in Betracht. Bei normalem Altersaufbau machen allein die ersten 10 Altersklassen nahezu ein Viertel des gesamten Bevölkerungsstandes aus. In weitem Umfang sind ferner je nach der Gestaltung des konkreten Wirtschaftslebens Angehörige des weiblichen Geschlechts auch in höherem Lebensalter der aktiven Beteiligung an der Gütererzeugung enthoben, wenn ihnen auch, insbesondere als Hausfrauen in beachtenswertem Maße eine wichtige Anteilnahme an der Regelung der Güterverwendung in der Führung und Ueberwachung des Haushalts zugewiesen ist. Endlich bedingen Krankheit und Elend unter allen zur aktiven Teilnahme an der Gütererzeugung berufenen Schichten eine Auslese passiver Elemente.

Hienach kommt eine ansehnliche Gesammtheit Solcher, die als die wirtschaftlich Passiven bezeichnet werden können, für die Frage der Produktionspflicht überhaupt nicht in Betracht. Der andere Bruchteil der Bevölkerung, der Bestand der wirtschaftlich Aktiven, der Inbegriff also der zur Gütererzeugung Leistungsfähigen ist aber keineswegs gleichartig, sondern in sehr verschiedenartiger Weise zur Verwirklichung dieser Beteiligung ausgerüstet. Nach Maßgabe dieser Ausrüstung ergeben sich Unterschiede in der Verpflichtung der einzelnen bei der Produktion mitwirkenden wirtschaftlichen Gruppen, die andererseits nach Maß-

gabe ihrer verschiedenartigen Anteilnahme an der Produktion auch in verschiedenartiger Weise zur Anteilnahme an den Produktionserfolgen berufen sind. Eine Untersuchung über das Walten der Pflicht bei dem Produktionsprozeß muß sich die Aufgabe stellen, die Ausgestaltung des sozial Gebotenen für die vorerwähnten verschiedenen bei der Produktion eingreifenden Schichten der wirtschaftlich Aktiven zu erfassen. Die Lösung der Aufgabe führt zur Formulierung der Pflicht bei der Gütererzeugung, wie sie sich nach Maßgabe der thatsächlichen historischen Entwicklung unseres gesamten Kulturzustandes darstellt.

Bei dieser Auffassung erscheint uns die wirtschaftliche Pflicht der Gütererzeugung als die Verpflichtung der für Produktionszwecke Leistungsfähigen zu angemessenem Mitwirken und Zusammenwirken nach Maßgabe der Stellung im Produktionsprozesse, welche Geburt und Gestaltung des individuellen Lebensgangs dem Einzelnen anweisen.

Daß diese Stellung des Einzelnen thatsächlich ungleich, sehr ungleich ist und daß danach die Produktionspflicht einen sehr verschiedenen Charakter trägt, ist mit dem Wesen unserer ganzen Kulturentwicklung, dem wir alle unsere Kulturerrungenschaften zu verdanken haben, notwendig verbunden. Gegenüber einer an unrechter Stelle versuchten Hervorkehrung der „Gleichheit" ist gelegentlich die Betonung der in gewissen Beziehungen notwendigen „Ungleichheit" — oder wenn man es moderner ausdrücken will „Differenzierung" — so insbesondere hier bei der Frage der Stellung im Produktionsprozeß, unerläßlich. Der soziale Grundgedanke, dessen notwendige Konsequenz auch auf dem Boden grundsätzlicher persönlicher Gleichberechtigung aller Gesellschaftsglieder die wirtschaftliche Ungleichheit ist, sei hier

nur kurz angedeutet. Voraussetzung einer reichen und mannigfaltigen Kulturentwicklung ist die vielgegliederte Abstufung der einzelnen Schichten und Gruppen der Gesellschaft in sozialer Hinsicht und namentlich in wirtschaftlicher Potenz. In diese so abgestuften Schichten und Gruppen ergießt sich zunächst der jeweilige menschliche Nachwuchs, und zwar durchweg nach Maßgabe seiner Geburtsverhältnisse in Gestalt der passiven Zugehörigkeit des Einzelnen zu den historisch gewordenen Berufs- und Wohlstandsschichten. Das versöhnende Korrelat zu der Härte der Auffassung, die man darin erblicken könnte, daß zunächst der Thatsache der Geburt eine so ausschlaggebende Bedeutung zufällt, liegt darin, daß gerade die soziale Differenzierung — und nur sie allein — die Möglichkeit bietet, daß der ehrlich Ringende in der Ausgestaltung seines Lebensganges aus tieferer zu höherer Schicht aufzusteigen vermag und daß umgekehrt dem Höherstehenden die Gefahr des Versinkens in die Tiefe droht.

Stellt man sich gegenüber der differenzierten Kulturgesellschaft, die allein eine reichhaltige Ausgestaltung verschiedener Bedürfniskreise ermöglicht, einen Zustand allseitiger absoluter Nivellierung in Besitz, Wissen und Können vor, so wird man darin eine Welt erkennen, aus der zu fliehen das einzig Wünschenswerte wäre.

Wenn so die soziale Notwendigkeit der Differenzierung als Kulturnotwendigkeit zu betonen ist, so folgt daraus keineswegs — zur Verhütung von Mißverständnissen muß ich dies bemerken —, daß jede einzelne historisch gewordene Differenzierung solcher Art als ein Ideal solcher Gestaltung anzusehen sei. Es ist nicht bloß denkbar, sondern die Wirtschaftsstatistik fängt auch an, Belege dafür zu bieten, daß die Wohlstandsschichtungen einzelne ungesunde Entwicklungen zeigen können, sei es in konzentrierter Anhäufung von Vermögen und Einkommen bei einer kleinen Minorität, sei es in allzuweit verbreiteter Besitzlosigkeit breiter Schichten, namentlich auf dem Gebiet des Bodenbesitzes. Gerade solche Mißgestaltungen sind es, welche die vorurteilsfreie Erkenntnis des gleichwohl richtigen Grundprinzips der wirtschaftlichen Differenzierung erschweren. Gleiches gilt von dem störenden Einfluß der wirtschaftlich-pathologischen Erscheinungen, die wesentliche Veränderung der sozialen Schichtung auf anderem Wege als auf dem Wege erfolgreichen Emporstrebens oder verdienten Niedergangs ersehen lassen. Der Konjunkturengewinn, der den Besitzer einer über Nacht im Wert gestiegenen Sache über Nacht zum reichen Mann gemacht hat, ist dafür ein zutreffendes Beispiel. Die Thatsache solcher Bereicherung muß als Konsequenz des Eigentums hingenommen werden; es braucht dies aber vom sittlichen Standpunkt aus nicht gerade mit freudiger Begeisterung zu geschehen; im Gegenteil: eine etwas andere Behandlung solcher, als des selbst errungenen wirtschaftlichen Fortschritts ist wohl am Platz. Verwandt und doch wieder wesentlich anders liegen wirtschaftliche Verschiebungen, die sich durch außerwirtschaftliches Treiben der Beteiligten in Gestalt tief eingreifender Spielgewinne und Spielverluste ergeben. Es wird uns schwer, das Vorrücken des glücklichen Spielers in eine höhere wirtschaftliche Schicht genehm zu halten; der Trost, daß er vermutlich nicht lange auf der Höhe bleibt, sondern bald versinkt, genügt unserem sittlichen Empfinden nicht. Bei der Erörterung der Pflicht auf dem Gebiete der Güterverteilung soll unten auf diese Frage in Kürze eingegangen werden.

Diese Mißgestaltungen in der wirtschaftlichen Differenzierung mußten erwähnt werden, um daran die Mahnung

zu knüpfen, über derselben die namhafte Kulturwirkung der Wohlstandsabstufung nicht zu vergessen.

Kehren wir nun zur Hauptfrage, die uns weiter beschäftigen soll, zurück.

Es handelt sich darum, festzustellen, wie sich im Produktionsprozeß die Pflicht der Mitwirkung bei diesem Prozeß nach Maßgabe der Position der daran Beteiligten gestaltet. Diese Position kann sein die des verantwortlichen Unternehmers oder desjenigen, der nur Elemente oder Faktoren der Produktion beibringt, nämlich Boden, Kapital, Arbeit.

Die wirtschaftlichen Pflichten dieser vier Hauptgruppen der an der Produktion Beteiligten müssen wir uns näher betrachten.

Die maßgebende Verantwortung dafür, daß überhaupt Produktion und daß sie in möglichst angemessener Ausdehnung und Gestaltung stattfinde, trifft den Unternehmer, d. h. diejenige Instanz, welche die zur Erreichung des Produktionserfolgs erforderliche Vereinigung der Produktionselemente unter Uebernahme des Risiko eines Mißerfolgs bewerkstelligt. Diese Instanz können einzelne physische Personen, oder nichtphysische Personen sein.

Es wäre durchaus verfehlt anzunehmen, die Gesamtheit der Produzenten habe nur ein Produktionsrecht, nicht aber eine Produktionspflicht. In der Hauptsache ist diese allerdings nur eine moralische, wenn auch Rechtszwang zum Produzieren nicht nur bei der produktiven Thätigkeit der Gemeinwesen, sondern in einzelnen Fällen auch bei der privaten Thätigkeit platz greift. Ich erinnere hiezu an die Sonderbestimmungen des älteren und zum Teil auch noch des neueren Bergrechts über den Betriebszwang.

In der Hauptsache aber ist, wie erwähnt, die Produktionspflicht der Gruppe der Unternehmer eine moralische, wobei — was sogleich bemerkt sei — das was sittliches Postulat ist, zugleich durch das ökonomische Einzelinteresse der Beteiligten mächtige Förderung findet. Diese Gruppe von Personen, welche die Produktionselemente, seien es eigene oder fremde, vereinigen, um mit deren Hilfe Dienstleistungen zu gestalten oder fertige Waren für endgültigen Verbrauch oder für weitere Produktion herzustellen, entscheidet in maßgebender Weise über die gesamte Produktion. In der Hauptsache greift sie freithätig, wenn auch stark gebunden durch berufliche Tradition und die Eignung eines gegebenen Gebiets für bestimmte Produktion ein. Kein Gesetz befiehlt den Bodenanbau, keines die industrielle Produktion irgend welcher Art. Indem Alle, die damit sich beschäftigen, wirtschaftliche Sonderzwecke verfolgen, erfüllen sie — gewissermaßen als die wichtigsten volkswirtschaftlichen Beamten im Ehrenamt — zugleich eine wirtschaftliche Pflicht. Interesse wie Pflicht erstrecken sich dabei sowohl auf die Thatsache der Produktion an sich, wie auch auf die Gestaltung ihrer Ausdehnung. Gerade in der letzteren Hinsicht wird das Wesen und die Möglichkeit der wirtschaftlichen Pflichtverletzung am leichtesten erkennbar. Darüber, daß die zu Unternehmern Berufenen nicht produzieren wollen, ist selten zu klagen, eher über das Gegenteil. Doch kommt auch das erstere vor; ich erinnere z. B. an das sizilianische Agrarproblem, bei dem die Frage der Extrabesteuerung nicht angebauten Landes eine Rolle spielt. Bei der Produktionsausdehnung aber kann in starkem Maße eine Verletzung der wirtschaftlichen Pflichten gegen die Gesamtheit eintreten. Ich nenne zwei Fälle, ohne bei diesem Anlasse in deren Sonderbetrachtung eintreten zu können, nämlich: unregelmäßige stoßweise Produktions-Uebertreibung und Einschränkung — rücksichtslose

Ausgestaltung einer ins Ungemessene gehenden Produktions- und Handelsthätigkeit einer einzelnen Unternehmung, und zwar in der Art, daß der Groß- oder Kolossalbetrieb zugleich zielbewußt die Vernichtung zahlreicher Mittel- oder Kleinbetriebe erstrebt. Die anderweitige auf Fortschritte der Technik bedingte Großentwicklung gewisser mit dem Kleinbetrieb überhaupt nicht konkurrierender Betriebe unterliegt nicht solcher Beurteilung.

Unsere Gesellschaftsordnung beruht zum guten Teil auf der Anheimgabe des Produktionsentschlusses an den durch staatliche Zwangsgewalt nicht beeinflußten Produktionswillen des Einzelnen. Je verwickelter die Wirtschafts- und insbesondere die Verkehrsverhältnisse werden, um so größer wird die Verantwortung all der Freiwilligen, auf deren Interessen die Produktionsgestaltung sich aufbaut, und die damit zugleich wichtige ökonomische Pflichten gegen die Gesellschaft erfüllen. Hier wird es dann vielfach zur wirtschaftlichen Pflicht, persönliche subjektive Willkür einer geordneten Gesamterfassung einer gegebenen Produktionsaufgabe unterzuordnen. Solche Aufgabe kann ein in den Grenzen wirtschaftlicher Pflichtempfindung verbleibendes Kartell lösen — greift es über diese moralische Schranke hinaus, wird es im Ring ein Mittel zielbewußter Ausbeutung des Publikums, so stellt es ein Beispiel sittlichen Defekts auf wirtschaftlichem Gebiete dar.

Besondere Pflichten erwachsen dem Unternehmer gegenüber der menschlichen Arbeitskraft, die er in den Dienst der Unternehmung stellt. Hier ist der Kreis der Unternehmerpflichten ein so deutlich ersichtbarer, daß ein gutes Stück davon aus dem Rahmen bloß moralischer Verpflichtung herausgehoben und in Rechtsform kristallisiert ist als Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung. Aber

nicht bloß gegenüber der Arbeit, auch gegenüber dem nationalen Boden erwachsen dem Unternehmertum wirtschaftliche Pflichten. Das Erste und Bedeutendste, was in einer nationalen Wirtschaft erstrebt werden muß, ist volle intensive Nutzbarmachung der Kräfte und Schätze des Bodens. Die heimische Bodenbebauung und der heimische Bergbau nehmen deshalb im Wirtschaftsgetriebe eine hervorragende Stelle ein, und wenn äußere Verhältnisse diese Produktion ungünstig beeinflussen, erscheint es geboten, die moralische Verpflichtung zur heimischen Bodenkultur durch angemessene Zoll- und Handelsgesetzgebung zu kräftigen.

Betrachten wir uns nun weiter die Art der wirtschaftlichen Pflicht bei den Gruppen jener Personen, die nicht fertige Waren (und genußbereite Dienstleistungen) herstellen, sondern nur einzelne Elemente der Produktion für die diese zur Verfügung stellen. Dabei können sie außer der Verfügung über das Produktionselement auch zugleich die Unternehmer sein, die es verwerten — oder die Person des Unternehmers kann eine fremde sein. Es ist klar, daß die Sonderstellung dieser Gruppen der Besitzer von Produktionselementen in dem letzteren Fall viel deutlicher ersichtbar wird, als bei der Vermengung des Produktionselement-Besitzes mit der Unternehmung selbst.

Unter den Besitzern der Produktionselemente kommen zuerst in Betracht die Bodenbesitzer. Im Boden konzentriert sich das Maß des Beitrags, den die Natur für die Erstellung eines gegebenen Produkts leistet. Zu jeder Produktion ist eine gewisse Verfügung über den Boden und das, was mit ihm zusammenhängt, nötig; bei der Landwirtschaft tritt dieses Moment sehr stark, bei der Industrie schwächer hervor. Wirtschaftliches Postulat ist, daß der Bodenbesitzer seinen Besitz der nationalen Produktion

zugänglich mache, sei es, daß er selbst als Unternehmer d.es thut, sei es, daß er ihn einem fremden Unternehmer überläßt. Daß der Bodenbesitzer wirklich so handle, dazu treibt ihn im allgemeinen eigenes wirtschaftliches Sonderinteresse, und so erfüllt er vielfach unbewußt zugleich seine wirtschaftliche Pflicht. Freilich ist dieser nicht damit allein Genüge gethan, daß der Boden überhaupt benutzt wird, er soll auch möglichst gut im Interesse quantitativ und qualitativ bester Gesamtproduktion benützt werden. Gegen diese wirtschaftliche Pflicht wird gerade auf dem Gebiete des Landbau's noch viel verstoßen, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß gerade in der jüngsten Zeit darin erhebliche Besserung auch in deutschen Landen sich zeigt. Die schlimmste Verfehlung gegen die wirtschaftliche Pflicht des Bodenbesitzers liegt dann vor, wenn in einer über das Maß eines berechtigten Luxus hinausgehenden Weise Boden, der zu intensiver Produktion geeignet ist, nur extensiv oder fast gar nicht wirtschaftlich genützt wird, wie es bei dem Ueberwuchern einer irrationellen Latifundienwirtschaft oder bei Umwandlung fruchtbaren Bodens in Jagdgründe gelegentlich als pathologische Erscheinung einer gegebenen Volkswirtschaft beobachtet werden kann.

Die moralische Verpflichtung des Bodenbesitzers zu angemessener wirtschaftlicher Nutzbarmachung des Bodens ist -- das vergesse man nicht — das angemessene soziale Korrelat zu einem Rechtsprinzip, das eine von den Säulen unserer Gesellschaftsordnung darstellt, nämlich zur Anerkennung des Privateigentums am Grund und Boden.

Des Kapitals wesentliche Funktion ist es, durch seine Mitwirkung den Produktionsprozeß zu erleichtern, gegebenenfalls überhaupt erst zu ermöglichen und erfolgreicher zu gestalten. Es stellt recht eigentlich die Kristallisation der Kulturentwicklung der ganzen vorhergegangenen Zeit in ihrem Nutzeffekt für die Wirtschaftssorge der Gegenwart dar. Des Kapitalisten wirtschaftliche Pflicht ist die Zuwendung des verfügbaren Kapitals an den Produktionsprozeß, sei es in eigener, sei es in fremder Unternehmung. Im allgemeinen trifft hier die wirtschaftliche Pflicht mit dem wirtschaftlichen Interesse und zwar in sehr ausgesprochener Weise zusammen. Alles verfügbare Kapital pflegt nach Verwendung im Produktionsprozeß — möge solche nun direkt oder indirekt eintreten — zu schreien. Die industrielle Betriebsanlage heischt, falls sie den ursprünglichen Unternehmer verloren, einen neuen und das flüssige Geldkapital ist mit bekannter Gewandtheit auf der Suche nach nutzbringender Veranlagung. Dem gegenüber spielt der Strumpf der vergangenen Zeiten, in welchem die kapitalisierten Ersparnisse eines Lebens anlagelos aufbewahrt werden, nur eine geringfügige Rolle. Dafür also, daß das Kapital überhaupt der Produktion dienstbar gemacht werde, sind besondere Anstrengungen der organisierten Gesellschaft in der Richtung der Zwangsausübung auf den Einzelnen nicht nötig, während allerdings die Ausgestaltung der besonderen Einrichtungen des Geld- und Kreditverkehrs reichen Anlaß für Normen des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechts gibt.

Ein weites Feld wirtschaftlicher Pflichten, die ihrerseits nur zum Teil in Rechtsnormen gebannt sind, in der Hauptsache aber auf dem Gebiete des sittlichen Empfindens erwachsen, ergibt sich, wenn die Frage aufgeworfen wird, nicht bloß daß, sondern weiter wie und wo das Kapital dem Produktionsprozeß dienstbar gemacht wird. Die Bedingungen, unter denen der Kapitalist einem Andern die Kapitalnutzung überläßt, sind im allgemeinen dem freien

Uebereinkommen beider überlassen; daß aber dabei sittliche Pflichten verletzt werden können, ersehen wir daraus, daß zu allen Zeiten das Bedürfnis einer rechtlichen Formulierung gewisser Schranken besteht, möge dies nun technisch als Maximal-Zinssatz oder als Verbot und Bestrafung der Bewucherung verwirklicht werden. Aber auch da, wo der in diesen Dingen immer unbeholfene Gesetzgeber mit dem schweren Arm der Rechtssatzung nicht hinzulangen vermag, verbleibt noch ein ergiebiges Gebiet sittlicher Verpflichtung. Die Erwägungen, die hier einschlagen, treffen in erheblichem Maße mit jenen zusammen, die bei der Charakterisierung der Unternehmerpflicht zu erwähnen waren. Dies ergiebt sich daraus, daß in der entwickelten Volkswirtschaft, die man darum — etwas zu einseitig — die kapitalistische zu nennen pflegt, der verfügbare Kapitalbestand vielfach der wirksame Erreger für das Reifen eines bestimmten Unternehmungs-Entschlusses, namentlich auf dem Gebiet der Industrie und des Handels wird. Diese kapitalistische Unternehmungszeugung kann ebenso fördernd wie schädigend auf eine gegebene Volkswirtschaft wirken. Werden dadurch neue wirtschaftliche Kräfte, die bisher latent waren, entwickelt — dann ist der Kapitalismus von segensreicher Wirkung. Fährt er aber wie ein schädigendes Elementarereignis zerstörend in eine friedliche Gruppe wirtschaftlicher Organisationen, die bisher den Zwecken der nationalen Produktion in sachgemäßer Weise gedient haben, dann kann er zum Schaden werden, und zwar nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd. Darum gibt es auch hier Grenzen des sittlich Zulässigen, und werden diese überschritten, dann kann und darf die gefestigte gemeine Ueberzeugung von der überwiegenden Schädlichkeit einer technisch und ökonomisch vielleicht fortgeschrittenen Gestaltung zum Versuch heilsamer

Eindämmung solcher Strömung durch den Druck auf die öffentliche Meinung und äußersten Falls auch mittelst der Klinke der Gesetzgebung führen. Der wirtschaftspolitischen und der Steuergesetzgebung erwachsen hier mannigfaltige Aufgaben, deren Urgrund in dem Durchdringen einer gemeinen Ueberzeugung von den sittlichen Pflichten auch der Kapitalwidmung für produktive Zwecke ist.

Ein kurzes Wort erheischt vom Standpunkt der nationalen Wirtschaft aus noch die Frage, wo das Kapital zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung zur Verfügung gestellt wird. Dem ausgesprochenen Freihändler, dem reinen Weltwirtschaftler ist diese Frage überhaupt unverständlich. Ihm ist wie alles in wirtschaftlichen Dingen, so auch das Kapital, durchaus international und wird es deshalb da, wo es den höchsten Ertrag verspricht, am zweckmäßigsten angelegt, sei es im Inland, sei es im Ausland. Das ethische Urteil lautet anders; es statuiert eine sittliche Pflicht in zweierlei Richtung. Negativ erscheint es tadelnswert, heimisches Kapital einem ausländischen Erwerbszweig zur Verfügung zu stellen, der einen Zweig unserer nationalen Produktion bekämpft. Und positiv erscheint es als Ehrenpflicht zumal der kapitalkräftigsten Kreise des Vaterlands, diese Kraft in den Dienst der heimischen Produktion in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zu stellen. Eine Extrapflicht wirtschaftlicher Art, die auf dem Boden nationalen Empfindens sich aufbaut, ist dabei die Förderung von Produktion und Verkehr in dem Kolonialgebiete des Vaterlandes und die thatkräftige kapitalistische Unterstützung aller Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Mutterland und den Schutzgebieten fortdauernd reichlicher und inniger zu gestalten. Freilich macht es die bereits erwähnte Beweg-

lichkeit des flüssigen Kapitals ganz besonders schwierig, diesem sittlichen Empfinden unmittelbar autoritäre Kräftigung zu verleihen. Mittelbar kann durch gute Ausgestaltung der nationalen Schutzgesetzgebung und der Kolonialgesetzgebung immerhin Erhebliches auch in dieser Richtung erzielt werden, wenn auch dabei die sittliche Pflicht in der Hauptsache auf den Krücken wirtschaftlichen Interesses ihren Einzug hält.

Die Ausgestaltung des Rechtes der Arbeit gehört zu den wichtigsten Errungenschaften der neuzeitlichen Sozialpolitik. Volle grundsätzliche Gleichberechtigung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beim Arbeitsvertrag und dazu die besondere Stärkung des gleichwohl thatsächlich schwächeren Kontrahenten durch den sorgsam bemessenen staatlichen Arbeiterschutz, das sind die Grundlagen des heutigen Rechts der Arbeit. Hier wenden wir uns von der Frage des Rechts der Arbeit zur Frage der wirtschaftlichen Pflicht der Arbeit als desjenigen Elements der Produktion, das zwar für sich allein nur ein Stück zum Produktionserfolg und Produktionswert zu liefern vermag — gleich dem Boden und dem Kapital — das aber doch ob der Eigenart seines Wesens als Widmung lebendiger Menschenkraft für den Produktionsprozeß hervorragende Bedeutung gerade vom Standpunkt sittlicher Erwägungen gewinnt.

Dabei ist es vor allem geboten, das Wesen der Arbeit als Produktionselement, mit der wir es des Weiteren zu thun haben, genauer zu umschreiben. Es handelt sich hier nicht um Arbeitsbethätigung, die kombiniert mit eigener Unternehmer- und Kapitalisteneigenschaft ein Gut liefert, das als äußerlich greifbares Sachgut, oder auch als persönliche Dienstleistung mit überwiegender Arbeitsbethätigung sich uns darstellt. Solche Selbstarbeit des Unternehmers, die bei persönlichen Dienstleistungen, in gewissem Maße, namentlich im Kleinbetrieb, auch bei der Herstellung der Sachgüter vorkommt, ist hier nicht in Frage.

Hier wollen wir ins Auge fassen das verselbständigte Element Arbeit, das als solches unverbunden mit Unternehmer- oder Kapitalistenelementen, für die Herstellung eines Produkts einem Unternehmer zur Verfügung gestellt und von diesem verwendet wird. Am klarsten tritt diese potenzierte Form der Arbeit in der Lohnarbeit zu Tage, bei welcher der Arbeitende in der Hauptsache vom wirtschaftlichen Schicksal der Unternehmung vollkommen losgelöst und vorab für die Darbietung bestimmter Arbeitsleistung im Lohn entschädigt ist.

Zur Klarstellung der wirtschaftlichen Funktion und Pflicht der Arbeit muß vor allem eine scheinbar nur theoretische, thatsächlich aber auch praktisch sehr bedeutsame Feststellung gemacht werden. Das Produktionselement Arbeit, von dem wir hier sprechen, ist ein für sich selbst, losgelöst vom Produktionsprozeß, nicht brauchbares Gut; die Arbeit dieser Art ist nur Produktionselement, sie ist keine genußbereite Leistung und namentlich keine fertige Ware, wie sie nur als Endergebnis eines Produktionsprozesses mittelst Verbindung von Boden, Kapital und Arbeit durch die Unternehmung gewonnen wird. Die Hammerschläge, die auf das glühende Eisen fallen, sind keine für sich nutzbare Ware, sie sind nur bedeutsam in ihrer technischen Eingliederung in den gesamten Produktionsprozeß, innerhalb dessen sie fallen.

Es muß deshalb gegen die mehr und mehr um sich greifende Bezeichnung der Arbeit als „Ware" Einspruch erhoben werden. Arbeit ist keine Ware; denn Ware er-

gebt sich erst aus der Kombination der Produktionselemente, von denen die Arbeit eines ist, durch die Unternehmung. Zu welcher Verwirrung der elementaren Begriffe der Nationalökonomie es führt, wenn man die „Ware Arbeit" als Waffe im sozialpolitischen Kampfe benützt, kann man aus des Kollegen Brentano jüngst in der Sozialen Praxis erschienenen Aufsätzen ersehen, die gesammelt und erweitert als die Brochüre: „Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage!"[1]) vor uns liegen. Brentano kann für seine Theorie von dem „Produkt" und der „Ware" Arbeit nur dadurch Bahn schaffen, daß er vorher in dem „Was heißt Nationale Arbeit" überschriebenen Abschnitt die nationalökonomische Lehre von den Produktionsbedingungen, den Produktionsfaktoren und der Unternehmung kraus über den Haufen wirft. Da ist einmal überhaupt nur der „menschliche Geist" der einzige Produktionsfaktor — sonst soll es keinen geben; dann ist wieder der Unternehmer der einzige Produktionsfaktor; bis dann schließlich, nachdem der wahre Unternehmer im Produktionsprozeß wie er der Nationalökonomie als Vereiniger der Produktions-Elemente oder Faktoren feststeht, sanft bei Seite geschoben ist, ein anderer „Unternehmer" auf den Schild erhoben wird. Dies ist der Arbeiter; ihn sollen wir als einen „Unternehmer von Arbeitsleistungen" ansehen. Die Behauptung Brentano's, daß der Arbeiter ein Unternehmer sei, kann in einer kleinen Zahl von Fällen zutreffen, nämlich dann, wenn der Arbeitende in seiner Arbeitsleistung ein fertiges genußbereites Gut auf eigene Rechnung und Gefahr darbietet. Das ist aber gerade bei den Millionen der Arbeitermassen, um die es sich eigentlich handelt, durchaus nicht der Fall.

1) Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe" (Fr. Naumann) 1899.

Alle diese Arbeiter sind keine Unternehmer — sie haben kein Risiko eigener Produktion — sondern sie bringen zu fremder Produktion nur das eine Produktionselement Arbeit. Die Brentano'sche Auffassung beruht meines Erachtens im letzten Grund auf einer unhaltbaren Vorstellung von der Bedeutung und dem Wesen des menschlichen Lebens. Wenn man sich ernsthaft vorstellen soll, daß die Arbeit Produkt, vom Arbeiter erzeugte Ware als Endglied eines Produktionsprozesses ist, so muß man sagen: Ihr irrt, wenn Ihr meint, Ihr habt da einen wirklichen Menschen mit der ganzen Fülle der Lebenszwecke eines solchen vor Euch; was Ihr seht, das ist eine maschinelle Vorrichtung, welche von dem Unternehmer, der zugleich in dieser maschinellen Vorrichtung selbst sein ganzes Dasein verkörpert, mit Speise und Trank geheizt wird, und welche die entweder sofort zu verzehrende oder für alle Zeit verlorene Ware Arbeit als Endprodukt liefert. Es würde einer solchen meines Erachtens mit den Grundauffassungen vom Menschenleben schwer zu vereinbarenden Vorstellung entsprechen, wenn man daraus vom Unternehmerstandpunkt aus konsequent die Folgen zöge: Rentiert sich die Produktion der Ware Arbeit nicht, dann bleibe eben die Maschine ungeheizt! Nicht so liegt die Sache, wie es eine derartige nationalökonomische Konstruktion ergiebt, sondern — wie oben bereits hervorgehoben — der Mensch existiert und lebt zuerst als Mensch im vollen und ganzen Sinne des Wortes, nicht als maschinelle Vorrichtung zur Erzeugung von Arbeit, möge er nun nach seiner individuellen historischen Position zur Beschaffung der Güter des Lebens eigener Arbeitsbethätigung nicht bedürfen, oder möge er darauf angewiesen sein, zu arbeiten. Ist letzteres der Fall, dann ist die Arbeitskraft, die er darbietet, nicht Produkt seiner wirtschaftlichen Spekulation, son-

dern die Darbietung der Arbeitskraft ist eine Folge der Pflicht der Lebenserhaltung und Lebenskräftigung, die er vorab um ihrer selbst willen, nicht um ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit wegen erstrebt. Wenn er dann als Lohnarbeiter zur Deckung seines Bedarfs Arbeitsleistungen für fremde Unternehmung verkauft, so wird er, wenn ihn nicht die Aneignung einer auf seine Beteiligung an der Produktion nicht zutreffenden theoretischen Begriffsfeststellung des Unternehmers daran verhindert, bei nüchterner Betrachtung der Verhältnisse selbst sich dabei bescheiden, daß nicht er ein Unternehmer ist, sondern Jener, der seine Arbeit kauft.

Diese ganze Frage ist nicht bloß ein Professorenstreit über wichtige Fragen der theoretischen Nationalökonomie; sie hat auch eine überaus praktische Bedeutung. Wir sehen, welch großen Einfluß im heutigen Sozialismus die Kunst der Dialektik zu äußern vermag. Das Evangelium der Sozialdemokratie, das Kapital von Marx, ist trotz des schweren Standes, den es gegenüber der thatsächlichen Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens hat, dafür ein schlagender Beweis. So liegt auch hier die Sache. Zunächst hat es ja gewiß nur theoretische Bedeutung, wenn man dem Arbeiter, vermutlich zu seiner eigenen Ueberraschung sagt: Auch du bist ein Unternehmer! Allmählich wird er und um so schneller, je mehr er in der Masse sich befindet, anfangen, das was ihm so suggeriert ist, selbst zu glauben, und sich nicht mehr als den Gehilfen des Unternehmers sondern selbst als Unternehmer zu fühlen. Und diese Verschiebung der thatsächlichen Stellung, welche Unternehmer und Arbeiter beim Produktionsprozeß einnehmen, soll noch dazu dienen, den sozialen Frieden zu fördern? Mir scheint das Gegenteil richtiger; es verstärkt nur den ohnedies durch die falsche Lehre von der Arbeit als einziger Wertquelle gezeitigten Größenwahn des Sozialismus, wenn man nun auch die Arbeitermassen als Unternehmermassen anspricht und sie damit auf das gleiche Niveau der maßgebenden Bedeutung für die Gestaltung des Produktionsprozesses stellt, wie die wirklichen wirtschaftlichen Unternehmer. Eine solche Vorstellung ist mit einer abgeklärten, die thatsächlichen Verhältnisse beim Produktionsprozeß unbefangen würdigenden Beurteilung der sittlichen Pflicht der Arbeit nicht vereinbar. Bringt die Arbeit nur ein Stück dessen herbei, was zur Fertigstellung des wirtschaftlichen Produkts erforderlich ist, so ergiebt sich als Grundpflicht der Arbeit, die im Produktionsprozeß sich anbietet, eine sachgemäße Einreihung dieses Elements in den durch den Unternehmer in maßgebender Weise ausgestalteten Produktionsprozeß. Gewiß ist nach unseren feststehenden Grundsätzen der Freiheit des Personenstandes der Einzelne prinzipiell frei in der Entscheidung, ob er im einzelnen Fall seine Arbeit einem gegebenen Produktionsprozeß widmen will, und die ganze neuzeitliche Entwicklung mit der Erleichterung des allgemeinen Verkehrs und des besonderen Arbeitsnachweises zielt — und mit Recht — darauf ab, diese prinzipielle Freiheit auch praktisch immer bedeutsamer zu gestalten. Aber Grenzen dieser Freiheit gibt es doch. Wer nur von seiner Hände oder seines Geistes Arbeit zu leben vermag, hat die sittliche Verpflichtung, überhaupt zu arbeiten. Hat er in der Erfüllung dieser Pflicht sich in den Produktionsprozeß als derjenige, der über eines der Elemente dieses Prozesses verfügt, eingeschoben, dann ist es weiter seine Pflicht, sich dessen bewußt zu bleiben, daß seine Arbeit nur eines von den Elementen ist, das die Entscheidung des Unternehmers in den Dienst des Produktionsprozesses stellt. Brentano meint, nur in der Zeit der persönlichen Unfreiheit des Ar-

beiters sei dieser nichts als ein „Rädchen im Wirtschafts-getriebe" seines Herrn gewesen, heute nicht mehr. Das ist ein Irrtum; der „Herr" im Sinn der feudalen Herrschafts-befugnisse über die Person des Arbeiters ist weggefallen, aber ein „Rädchen im Wirtschaftsgetriebe" — nunmehr des „Unternehmers" ist er heute sogar mehr als je, und um so mehr, je weiter Arbeitsteilung und Großbetrieb fort-geschritten sind. Es ist auch durchaus nicht unehrenhaft, ein solches Rädchen in einem bedeutungsvollen Wirtschafts-getriebe zu sein, und ebenso wenig schließt die persönliche Freiheit die Beziehungen sachgemäßer Unterordnung des Einen unter den Anderen — das Befehlen und das Ge-horchen — aus. Möchten doch Jene, die anderer Ansicht sind, sich genau überlegen, was Tausende von gewissen-haften Geistesarbeitern im Staats- und Kirchendienst ge-rade nach dieser Richtung als selbstverständliche Notwendig-keit erachten. Von dem Momente des Treuebegriffs, der hier Befehlen und Gehorchen harmonisch verbindet, sollte ein Tropfen auch auf die Beziehungen des Unternehmers und Arbeiters fallen. Und es fehlt gottlob auch nicht an Fällen im kleinen wie im großen Betrieb, in denen dies in ausgedehntem Maße heute noch sich findet. Freilich hat dies auf den Beifall weder des sozialistischen Agitators noch des theoretischen Befürworters permanenter Kampf-rüstung der Arbeiter- und Unternehmerkoalitionen zu rechnen. Richtig ist auch, daß es die wirklichen Verhältnisse, wie namentlich der Großbetrieb sie gebracht hat, verkennen hieße, wollte man annehmen, es erwachse überall aus in-dividuellen Wechselbeziehungen von Unternehmertum und Arbeit ein solches Moment wechselseitiger Treue, das ohne Kampf beiden beteiligten Parteien einen angemessenen An-teil am Produktionserfolg sichert. Es kommt wirklich dazu,

daß die falschverstandenen Interessen auf der einen wie auf der andern Seite sich zuspitzen und beide Parteien in Kampfesstellung rücken. Wie alsdann der Staat sich zu verhalten hat, davon soll nachher noch die Rede sein.

Hier ist aber vorab noch des verschärfenden Einflusses auf die Beziehungen von Unternehmer und Arbeiter zu ge-denken, welcher allgemein, abgesehen von dem Anlaß, den hiezu einzelne ausbrechende Arbeitsstreitigkeiten ergeben, aus der Ausgestaltung des sozialistischen Ideenkreises sich ergiebt. Dieser bestimmt in breiten Schichten der arbei-tenden Bevölkerung die grundsätzliche Auffassung der Be-deutung des Faktors Arbeit im Produktionsprozeß und befördert die feindselige Stellungnahme der Inhaber dieses Produktionselementes gegen jene der übrigen Produktions-elemente und die Unternehmer, womit weiter zielbewußte Gegnerschaft auch gegen den heutigen Kulturstaat sich ver-bindet; denn dieser ist ja der Schützer der Rechtsordnung, auf welcher die Ausgestaltung des gesamten Produktions-prozesses der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung beruht.

Ueber die Aufgabe, die aus dieser Sachlage dem Staat erwächst, nur ein kurzes Wort. Soll er, der berufene Hüter des Rechts und der Ordnung, Gewehr bei Fuß zu-sehen, wie die staatsfeindliche Strömung sich entwickelt und durch politische Agitation unter weitgehender Heranziehung der Beihilfe wirtschaftlicher Organisationen in immer weitere Kreise des Volks getragen wird? Mit dem Staatsgedanken, wie er — Gott sei Dank — gerade in Deutschland aus-gebildet und verwirklicht ist, scheint mir dies schwer ver-einbar. Allerdings, wenn die Auffassung vom Staat, die Brentano in der angeführten Schrift giebt, zutreffend wäre, dann müßte man bezweifeln, ob der Staat zur maßgebenden Stellungnahme über den Parteien und zu entscheidendem

Eingreifen im Interesse seiner Selbsterhaltung und damit zugleich im Kulturinteresse der Gesamtheit des Volkes berufen sei. Brentano meint nämlich, die Vorstellung von einer über den Parteien stehenden Staatsgewalt sei ein fleischloses und blutleeres Phantasiegebilde. Solche Auffassung widerspricht meines Erachtens dem ganzen Bestand gefestigter Ueberzeugung Aller, die gerade in der Verwirklichung der über den Parteien stehenden Staatsidee den sichersten Hort der Geschicke des Vaterlands erblicken. In meinem wechselvollen Lebensgang habe ich doch auch manche Gelegenheit gehabt, Einblicke in Ziele und Absichten deutscher Staatsverwaltungen zu thun; in der Ueberzeugung aber bin ich nie erschüttert worden, daß es das ehrliche Streben dieser Verwaltungen ist, über den Parteien stehend, des ganzen Volkes Wohl zu fördern.

Dies zu betonen ist in einer Zeit ganz besonders am Platz, in welcher der Staat auf seinem eigenen Grund und Boden von eigenen in Masse versammelten Landeskindern sich einer rücksichtslosen Behandlung und der unverfrorenen Diskussion über die Berechtigung seiner Existenz wie auch der Erörterung der Sonderfrage ausgesetzt sieht, ob es taktisch angemessener sein wird, ihn langsam auf dem Wege einer zu diesem Zwecke auszugestaltenden Evolution oder rasch durch soziale Revolution verschwinden zu lassen. Mir will es vorkommen, als habe das geduldige Stillehalten des Staats gegenüber solchen Vorgängen doch auch seine zwei Seiten. Auf der einen Seite steht die Erwägung, es sei besser, solche Dinge würden öffentlich statt geheim im Wege der Verschwörung erörtert. Auf der anderen Seite aber hat doch auch die Erwägung viel für sich, daß die Rücksichtslosigkeit solcher Erörterungen auf die breiten Massen, die davon durch das Ohr in der Volksversammlung oder

durch das Auge in der Tagespresse Kenntnis nehmen, abstumpfend und den Volkscharakter verderbend einwirken muß. Welcher von diesen Gesichtspunkten hat größere Bedeutung? Mir scheint, daß man in der opportunistischen Konzession an den ersteren nicht soweit gehen darf, daß dadurch das Vertrauen des Staats auf sich selbst als erschüttert dasteht. Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gegenüber der seine Existenz bedrohenden Minierarbeit sich seiner Haut zu wehren. Mit der Ausgestaltung strafrechtlichen Schutzes allein ist es allerdings nicht gethan, sondern gerade gegenüber den theoretischen Angriffen auf die Staatsautorität ist die staatliche Aufgabe, mit allen Mitteln der Belehrung und Erziehung solchen Angriffen entgegenzuwirken, die vornehmste. Immerhin aber bedingt die Schwere des Angriffs auch die Erwägung angemessenen strafrechtlichen Schutzes der Staats- und Rechtsordnung. Dabei taucht in meiner Erinnerung die prinzipielle kriminalpolitische Erfassung dieser Frage auf, wie sie in unserem — einer durchaus liberalen Strömung erwachsenen — bayerischen Strafgesetzbuch von 1861 enthalten war, und zwar nicht in Gestalt eines Ausnahmegesetzes, sondern als gemeines Recht. Indem ich dies betone, bemerke ich, daß ich dem heute allerdings sehr beliebten Schlagwort: „Keine Ausnahmegesetzgebung!“ nicht unbedingt beizustimmen vermag; denn besondere Umstände können besondere Gesetzesnormen erfordern. Ich komme unten noch in Kürze auf diesen Punkt zurück. Immerhin aber ist es, wie nun heute einmal die allgemeine politische Stimmung ist, ein günstiger Fall, wenn ein legislatorischer Gedanke sich nicht im Rahmen der Ausnahmegesetzgebung bewegt. Und das ist hier der Fall. In den Bestimmungen des Art. 118 des früheren bayerischen Straf-

gesetzbuches [1]) kommt meines Erachtens das berechtigte Selbstbewußtsein des Staats und der Schutz, den er den wichtigsten Institutionen der Staats- und Gesellschaftsordnung schuldet, zutreffender und vollständiger als nach dem jetzigen deutschen Strafrecht zum Ausdruck. Die schwierige und umfangreiche soziale- und kriminalpolitische Erwägung, zu der diese Reminiscenz aus älterem bayerischem Recht Anlaß giebt, beabsichtige ich nicht zu erschöpfen; ich unterlasse deshalb auch ein Eingehen auf die im Einzelnen für und wider eine solche Norm sprechenden Gründe; die Reminiscenz aber an einen Versuch die staatliche Autorität und die Autorität seiner wichtigsten Institutionen in so reichlich ausgestalteter Weise zu wahren, und zwar mittelst Normen des gemeinen Rechts, ist vielleicht gerade heute, wo in Wort und Schrift diese Autorität so heftigen Angriffen unterliegt, wohl am Platz.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Frage der Pflichtgestaltung auf dem Gebiete der Arbeit zurück, so können wir zusammenfassend nach Maßgabe der Stellung der Arbeit im Produktionsprozeß folgende Umgrenzung des wirtschaftlichen Pflichtenkreises der Arbeiter, der Arbeitgeber und des über diesen beiden wirtschaftlichen und sozialen Parteien stehenden

1) Der Art. 118 des bayer. Strafgesetzbuchs von 1861 hatte folgenden Wortlaut: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 Gulden verbunden werden kann. — Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 200 Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände oder bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht."

Staates hervorheben. Arbeiten ist eine allgemeine menschliche Pflicht, die auch vor dem Besitz nicht Halt macht. Für die Arbeitermassen, die nur durch Arbeit ihre Bedürfnisbefriedigung vermitteln können, ist arbeiten außerdem eine wirtschaftlich-sittliche Pflicht. Je mehr sie dabei bemüht sind, ihre Arbeit leistungsfähiger zu gestalten und auf der Stufe dieser Leistungsfähigkeit emporzurücken, um so besser erfüllen sie diese Pflicht. Aber nicht bloß arbeiten überhaupt ist des Arbeiters Pflicht, sondern die sachgemäße Anpassung der Arbeitsbethätigung an den in normaler Gestaltung sich entwickelnden Produktionsprozeß erheischt weiter, daß der Arbeiter im konkreten Betrieb in der Regel seine Arbeitsleistung, deren befriedigende Vergeltung vorausgesetzt, in regelmäßiger einen ungestörten Fortgang des Betriebs ermöglichender Weise gewähre, und daraus zugleich den materiellen und sozialen Nutzen ziehe, welchen ein allmäliges Aufsteigen in Leistungsfähigkeit und sozialer Stellung gerade bei solchem Daueranschluß an eine Unternehmung zu gewähren vermag. Das ist allerdings ein Grundgedanke, der dem sozialistischen Prinzip möglichster Mobilisierung des Arbeiters, um ihn gelegentlich in Arbeiterbataillonen beliebig zum Lohnkampf vereinigen zu können, durchaus zuwider, im Interesse des Arbeiters selbst wie auch der Gesamtheit aber durchaus berechtigt ist.

Es ist hier, wo es sich um die Pflichten des Produktionsfaktors Arbeit handelt, an sich nicht die Stelle, die Pflichten des Arbeitgebers in allen Einzelheiten nochmals vorzuführen, nachdem dieselben oben bei einem Blick auf den Unternehmer bereits gestreift worden sind. Diese Pflichten sind aber so bedeutsam und ein so selbstverständliches Korrelat der Arbeiterpflicht, daß ihrer zusammenfassend auch hier noch gedacht werden muß. Der Arbeit-

geber hat die scharf sich abhebende Pflicht, dessen sich bewußt zu bleiben, daß er im Arbeiterbestand seines Betriebs, sei dieser nun groß oder klein, den Nebenmenschen vor sich hat, dessen Lebenskraft er durch die Gunst äußerer Konstellation für seine wirtschaftlichen Zwecke zu nützen in der Lage ist. Es ist seine sittliche Pflicht, ihm angemessene nach Maßgabe günstigen Produktionserfolgs auch steigende -- im entgegengesetzten Fall allerdings auch sich mindernde -- Vergeltung seines Beitrags zur Schaffung des Produktwerts zu gewähren, und zwar unter normalen Verhältnissen bei befriedigender Arbeitsleistung in fortdauernder auch über kleinere Produktions- und Absatzkrisen hinweg sich erstreckender Beschäftigung.

Die wirtschaftliche Gesamtpflicht aller am Produktionsprozeß Beteiligten ist die Ermöglichung größtmöglicher, ununterbrochener, von allen Störungen durch einen antisozialen Willen eines einzelnen Faktors freigehaltener Produktion.

Unter diesem Gesichtspunkt ist jede gewaltsame Unterbrechung des normalen Gangs der Produktion durch einen Massenwillen, nicht zu arbeiten, oder durch den Unternehmerentschluß, nicht arbeiten zu lassen, eine Auflehnung gegen die wirtschaftlich-sittliche Gesamtpflicht.

Gleichwohl kann diese Auflehnung im einzelnen Fall, je nach Lage desselben aus anderen Erwägungen sittlicher Art gerechtfertigt erscheinen. Gewiß nicht bei jeder Arbeitseinstellung und jeder Arbeitsaussperrung trifft dies zu. Es giebt viele Fälle, in denen es bei der unbedingten sittlichen Verwerfung einer frivolen Aktion verbleiben muß. Andererseits aber kommen auch Fälle vor — und zumal bei der Komplizierung der sozialen Beziehungen zwischen Unternehmung und Arbeit, welche der Großbetrieb zur Folge

hat — daß über das Maß beiderseitigen angemessenen Anteils an der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und am Produktionserfolg ein auf dem Weg persönlicher vertraulicher Aussprache innerhalb des Betriebs nicht zu erledigender Streit entsteht. In solchem Falle kann die wechselseitige Machtentfaltung zunächst im einzelnen Betrieb als eines der Mittel sich darbieten, eine Verständigung anzubahnen. Freilich kein ganz unbedenkliches Mittel. Es ist gegen den Kulturgedanken, Streit innerhalb eines staatlichen Gemeinwesens durch Entwicklung von Massenmacht zu schlichten. Das Bedenken muß sich noch verstärken, wenn man erwägt, daß es mit der häuslichen Machtentfaltung im einzelnen Betrieb noch nicht gethan ist. Bei tiefgreifenden Dissidien von Unternehmung und Arbeit suchen beide die Machtbeihilfe der in gleicher Lage befindlichen Genossen anderer möglichst zahlreicher Betriebe. Die Arbeiter eines ganzen Berufszweigs und dazu vielleicht auch solche mehr oder minder verwandter anderer Berufszweige werden — nicht selten unter Dazwischentreten einzelner agitatorisch veranlagter Führer — mobilisiert, damit im Massenstreik die volle Entfaltung der Massenmacht der Arbeit verwirklicht werde. Andererseits gelangt in der von einer Mehrzahl gleichinteressierter Unternehmer — bei deren Zusammenschluß gelegentlich auch Momente leidenschaftlicher Erregung wirksam sind — verhängten Massenaussperrung die vereinigte Macht des Unternehmertums zum Ausdruck.

Der wirtschaftliche und soziale Kriegszustand in solcher kollektivistischer Ausgestaltung der Massenmacht Jener, die zu friedlichem Zusammenwirken im Produktionsprozeß berufen sind, ist eine der schwersten Krankheitserscheinungen des Wirtschaftslebens. Und doch muß — wie jetzt die Verhältnisse liegen — die Möglichkeit dieses Zustands

offengehalten werden. Es darf nicht versucht werden, diese Möglichkeit durch Verweigerung des Koalitionsrechts an Arbeiter und Unternehmer zu unterdrücken. Der genossenschaftliche Trieb zur Vereinigung mit Seinesgleichen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen ist überhaupt und ganz besonders in der Jetztzeit besonders tief in der menschlichen Natur begründet. Diesem Trieb folgen zu dürfen, erscheint allen Beteiligten heute als eines der ersten Menschenrechte. Darin sind Unternehmer wie Arbeiter einig. Wie man den ersteren die wechselseitige Verständigung in Fragen der Arbeitspolitik nicht verwehren kann, so kann man auch den Arbeitern die gleiche Verständigung in Fragen der gegenüber den Unternehmern einzuschlagenden Politik nicht verwehren. Zudem ist die ganze Entwicklung der industriellen Betriebsgestaltung derart, daß das sachliche Bedürfnis der Koalition für den Faktor Arbeit verstärkt ist. Dies ist so allseitig anerkannt, daß eine eingehende Beweisführung nicht geboten erscheint. Diese Anerkennung des Bedürfnisses der Arbeiter nach Koalition kann sich auf rein ökonomischer Erwägung aufbauen, solche Erwägung kann aber auch — und ist es thatsächlich in weiter Erstreckung — mit sozialrevolutionärer Tendenz durchsetzt sein. Sieht man von dem letzteren Umstande ganz ab, so bleibt freilich auch bei der üblichen ökonomischen Begründung des Koalitionsbedürfnisses der Arbeiter auf die Ungleichheit der thatsächlichen Stellung des Arbeiters und Unternehmers beim Arbeitsvertrag ein Umstand gewöhnlich unbeachtet, der den Nutzen der Vereinigung der Arbeitenden abzuschwächen geeignet ist, nämlich die Paralysierung des Nutzeffekts der Bündelung der schwachen Arbeiterstäbe durch die entgegenstehende gerade durch solches Vorgehen des Faktors Arbeit provozierte Bündelung auch

der Unternehmerstäbe. Diese Paralysierung könnte nur dann nicht eintreten, wenn bloß die Unternehmer die Arbeit, nicht aber auch die Arbeiter die nutzbringende Verwertung ihrer Leistung bedürfen würden. Indes soll auf diese Sonderfrage der grundsätzlichen Begründung des Koalitionsbedürfnisses der Arbeiter hier nicht näher eingegangen, das Bedürfnis vielmehr als gegeben und berechtigt anerkannt werden.

Eine Frage aber, auf die vom Standpunkt der Verwirklichung der sittlichen Pflicht bei der durch die Koalitionsfreiheit geschaffenen Sachlage näher eingegangen werden muß, ist die genaue Umschreibung der Aufgabe, welche bei dem Walten der Koalition von Arbeitern und Unternehmern dem über den beteiligten Interessengruppen stehenden Staate erwächst.

Das Ideal der wirtschaftlichen Entwicklung wäre, daß in emsigem auf wechselseitigem Treueverhältnis ruhendem Zusammenwirken aller an der Produktion Beteiligten deren Maximalerfolg erzielt und die angemessene Verteilung dieses Erfolgs auf die Mitwirkenden ohne Kampf erreicht würde. — Der ewige wirtschaftliche Friede! — Dieser Idealzustand ist freilich so wenig erreichbar, wie der ewige politische Friede unter den Nationen, wenngleich — nebenbei bemerkt — die Frage des obligatorischen Schiedsgerichts hier, wo es sich um eventuelle Exekution *innerhalb eines* staatlichen Gemeinwesens und durch dessen alleinige Intervention handelt, wesentlich günstiger liegt. Es wird also bis auf weiteres bei Streit und Kampf bleiben.

Bei dem Zusammenhang, der zwischen den Rüstungsmaßnahmen und dem Ausbruch des Kampfes besteht, ist es hienach vor allem politisch und sittlich nicht angezeigt, die möglichste Verbreitung des Koalitionsgedankens unter Unternehmern und Arbeitern an sich für wünschenswert

zu erachten. Das schließt keineswegs eine arbeiterfreundliche Stellungnahme in sich; denn wegen des innigen Zusammenhangs der Unternehmerkoalition mit der Arbeiterkoalition stellt sich letztere als eine zweischneidige Waffe dar, die zwar gewisse Augenblickserfolge zu erringen vermag, zugleich aber auch für rückläufige Konjunkturen die Gegenrüstung zur Ausgestaltung der Lohnminderung kräftigt. Bei der wachsenden persönlichen Entfremdung, welche die beiderseitige Kampfrüstung zur Folge haben muß, ist das sittliche Uebel notwendigerweise im Wachsen, das darin liegt, daß mehr und mehr das wirtschaftliche Treueverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter im einzelnen Betrieb zerrissen und alles auf die Karte von Kollektiventschlüssen der Arbeiter wie der Unternehmer gesetzt wird.

Die möglichste Förderung des Koalitionswesens als Selbstzweck staatlicher Politik anzusehen, scheint mir hiernach nicht richtig. Ich stehe hier mit vollster Ueberzeugung auf dem Standpunkt, welchem Kollege v. Neumann in Tübingen auf der Kölner Versammlung des Vereins für Sozialpolitik zutreffend Ausdruck gegeben hat. „In dem dauernden Rüsten und Kämpfen an sich sehe ich große Uebelstände und Gefahren. Si vis pacem para bellum — das ist ein Wort, das man wohl bezüglich internationaler Verwicklungen mit Recht sagen mag — im Innern des Landes hat solches Rüsten und Kämpfen aber doch seine großen Schattenseiten wegen arger Verbitterung, großer Kräftevergeudung und insbesondere, weil doch bei allem schließlich der siegt, der die am besten gefüllten Kassen, die größte Macht hat, gleichgültig, ob Recht und Billigkeit ihm zur Seite stehen oder nicht."

Von der weiteren thatsächlichen Entwicklung des Koalitionswesens und seiner Folgen wird es abhängen, welche

endgültige Stellung die staatliche Politik im nächsten Jahrhundert zu demselben zu nehmen haben wird. Ergiebt sich eine solche Gestaltung, daß die Koalition sowohl der Unternehmer als der Arbeiter ohne übermäßige Schädigung der gesamten Volksinteressen sich überwiegend als eine kollektive zweckmäßige Korrektur ungeeigneten individuellen Willens von Unternehmung oder Arbeit herausstellt, dann wird es bei einer Politik bleiben, welche der Koalition freie Entfaltung gewährt und in gewissem Sinn entgegen dem Prinzip der Staatssouveränität den Staat im Staate zuläßt, weil der Nutzen solcher sozialer außer Staatsleitung stehender Sonderbildung deren Schaden übertrifft. Sollten aber — und das ist eine reine Thatfrage, deren Beantwortung der Zukunft überlassen werden muß — die Mißstände sich häufen und sollte die nationale Produktion in ihren Grundfesten erschüttert werden, dann müßte der Staat sich auf seine Fundamentalaufgabe, Hüter des Rechts und der Ordnung zu sein, besinnen. Insbesondere käme es darauf an, einerseits die heute auf Privatinitiative beruhende Organisation der Arbeiter in geordnete öffentlichrechtliche Bahnen zu lenken, und andererseits die bei der jetzigen Gestaltung der Dinge gegenüber der wohlorganisierten Kriegsrüstung mehr oder minder in der Luft schwebenden Friedensorganisationen durch staatliche Gesetzgebung fester zu gestalten. Die Friedensorganisationen, um derentwegen ja der Sozialpolitiker den Kriegszustand entschuldigt, liegen im Einigungs- und Schiedswesen. Aber gerade bei diesem sehen wir bis jetzt den Staat nur tastend vorgehen. Daß es mit dem freithätigen Schiedswesen privater noch so hervorragender Ehrenmänner nicht gethan ist, zeigen die neuzeitlichen Erfahrungen. Wir sehen, wie jetzt Minister gewissermaßen offiziös in die Arena treten,

unsicher ihres Erfolgs, aber doch einigermaßen auf den freilich ganz verhüllt gehaltenen Einfluß politischer Macht vertrauend. Sollte es nicht denkbar sein, daß später einmal an Stelle solchen offiziösen Auftretens von Staatsmächtigen eine offizielle Organisation der Staatsmacht, eine entscheidende und mit angemessener Exekutionsbefugnis ausgestattete Spruchbehörde träte?

Wir brauchen uns heute mit dieser Zukunftsfrage weiter nicht zu beschäftigen. Wohl aber muß noch ein kurzes Wort der Frage gewidmet werden, wie für den Uebergangszustand, in dem wir uns befinden, die Stellung der staatlichen Politik gegenüber dem Koalitionsprinzip sich gestalten muß. Der Staat hat Arbeitern und Unternehmern Koalitionsfreiheit zu gewähren unter richtiger Bemessung der Kautelen gegen Mißbräuche, welche das Koalitionsgebilde als unvereinbar mit dem Bestand geordneten staatlichen Wesens erscheinen lassen. Der auf die Dauer doch nicht zu umgehenden Kartellgesetzgebung wird eine entsprechende sondergesetzliche Regelung der Arbeiterkoalition zur Seite treten müssen, welche diese Grundaufgaben zu lösen haben wird. Als Hauptgrundsätze, die schon jetzt — auch vor der Inangriffnahme dieser besonderen Gesetzgebungsarbeit — zu befolgen sind, ergeben sich hiernach zwei. Erstens: das Zugeständnis voller Koalitionsfreiheit an Arbeiter und Unternehmer im Rahmen freigebildeter dauernder oder vorübergehender Interessenten-Vereinigungen. Zweitens: Zurückweisung der etwaigen Versuche solcher Verbände, ihre Einflußsphäre über den Rahmen der eigenen Koalition auszudehnen, über außen Stehende gewissermaßen moralische Jurisdiktion sich anzueignen und damit direkten oder indirekten Koalitionszwang auf solche zu üben, die der Vereinigung sich ferne halten, sei es, daß sie in Isolierung verharren, sei es, daß sie einem anderen

Koalitionsverbande angehören. Für die Arbeiterkoalition insbesondere handelt es sich dabei also um Schutz des isolierten Arbeitswilligen und um Schutz der Gruppe koalierter Arbeitswilliger gegen Bedrückung durch eine andere koalierte Gruppe.

Zur Ausgestaltung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter, welche in stärkerem Maße als jene der Unternehmer zu den Tagesproblemen gehört, ist noch im besonderen Folgendes zu bemerken. Die Koalitionsfreiheit muß auch thatsächlich verwirklicht werden können, und zwar innerhalb eines einheitlichen wirtschaftlichen Gemeinwesens allenthalben unter gleichen Voraussetzungen.

Man wird zwar nicht so weit gehen dürfen, die extremen Wünsche der Koalitionsfreunde dafür maßgebend sein zu lassen, wie die staatliche Politik auf anderen verwandten Gebieten, insbesondere im Vereins- und Versammlungs- und im Preßrecht sich im Einzelnen gestalten solle. Meint z. B. ein ausgesprochener Koalitionsfreund, es sei erwünscht, auch die unreifen und frühreifen Kräfte der Jugendlichen möglichst ausgiebig in den Koalitionsdienst zu stellen, so folgt daraus noch nicht, daß nun die ganze Versammlungs- und Vereinspolitik sich diesem Gedanken unterordnen müsse. Im Gegenteil kann man sehr wohl der Ansicht sein, daß alles, was die Frühreife unserer Jugend und die daraus folgenden Schäden zu bekämpfen geeignet ist, Förderung verdiene. Wer daran zweifelt, der besehe sich die Statistik der Kriminalität der Jugendlichen. Was *allein* gefordert werden kann, aber auch gefordert werden muß, das ist *Gleichheit* der thatsächlichen Schranken, welche innerhalb eines wirtschaftlichen Gemeinwesens für die Ausgestaltung der Koalition gezogen werden, und eine solche *Gestaltung* dieser Schranken, daß eine wirksame Entfaltung der Koalition der Arbeiter dabei ge-

währleistet ist.

Zur zweiten oben erwähnten Frage ist meines Erachtens folgendes zu bemerken.

Steht der Staat auf dem Prinzip: Koalitionsrecht, aber nicht Koalitionszwang — und er muß, wenn er sich nicht selbst aufgeben will, auf diesem Prinzip stehen — dann kann über die Notwendigkeit ausgiebigen Schutzes sowohl der Nichtkoalierten als auch gegebenenfalls der Koalierten eines Verbandes gegen übermächtige Koalierte eines anderen kein Zweifel sein. Daß der Schutz nicht bloß isolierter, sondern auch koalierter Elemente in Frage kommt, ist besonders wichtig. Die Vertreter rücksichtsloser Koalitionsfreiheit scheinen dies sehr wohl zu empfinden; denn sie sind gerade jetzt eifrig bemüht, das ihr Programm kreuzende Nebeneinanderwirken verschiedener Koalitionen dadurch zu beseitigen, daß sie den Dissidenten anraten, sich der allgemeinen (sozialdemokratisch gefärbten) Gewerkschafts-Koalition anzuschließen.

Weiter ergiebt sich mit innerer Notwendigkeit, daß dieses Schutzbedürfnis der isolierten oder koalierten Arbeitswilligen vorbezeichneter Art sich steigern muß, je freiere Bahn der Koalitionsentfaltung gewährt wird; denn damit steigert sich die Möglichkeit des Konflikts mit der führenden Koalitionspolitik. Der Zug der gesamten thatsächlichen Entwicklung und der politischen Auffassung der weitesten Kreise geht aber heute entschieden nach der Richtung einer Verstärkung des Einflusses der Koalitionen.

Praktisch bedeutsam wird das prinzipielle Verhalten der Staatsgewalt, soweit deren Schutzgewährung in Frage kommt, namentlich dann, wenn außer einer Koalition Stehende entgegen dem Verlangen dieser Koalition bei einem Arbeitsstreit zu arbeiten bereit sind. Daraus kann sich,

wie bereits erwähnt, in zweierlei Richtungen das Bedürfnis eines Schutzes der Arbeitswilligen ergeben. Es kann sich nämlich um den isolierten Arbeitswilligen handeln, der keiner Koalition beizutreten gewillt ist. Die Position eines solchen Arbeitswilligen wird naturgemäß um so schwächer und bedrohter, je größer die Zahl der ihm gegenüberstehenden Koalierten ist. Es liegt in der Natur der Dinge, daß der Massenkampf der Koalierten gegen den isolierten Arbeitswilligen eine Sondergefährdung des Letzteren erzeugt. Aber nicht solche allein ist in Frage und bedingt den Schutz der Arbeitswilligen. Diese stehen nicht immer gerade isoliert den Koalierten gegenüber. Je mehr der Koalitionsgedanke um sich greift und sich zugleich nach rein wirtschaftlichen oder gleichzeitig politischen und auch religiösen Gesichtspunkten differenziert, um so wahrscheinlicher wird der Fall, daß koalierte Massen von Arbeitswilligen gegenüber koalierten Massen sie bekämpfender stehen. Damit entwickelt sich eine neue eigenartige Gefahr für die Beteiligten und für die öffentliche Ordnung, gegenüber welcher besondere Repression Seitens der Staatsgewalt angezeigt erscheint. Aus diesem zweifachen Gesichtspunkt erscheint also ein ausgiebiger Schutz Arbeitswilliger gegen die sie bekämpfenden Koalitionen und insbesondere gegen den dabei sich entwickelnden sozialdemokratischen Terrorismus im Hinblick auf die Thatsache des Umsichgreifens der Koalition innerlich begründet.

In welchem Maße und in welcher Ausgestaltung dieser Schutz zu verwirklichen ist, hängt weiter von einer unbefangenen Würdigung der Thatsachen ab, die dafür vorliegen, daß der bisherige Schutz ungenügend ist. An Alle, die in deutschen Landen berufen sind, das zur Beantwortung dieser Frage vorliegende und weiterhin sich

ergebende Material zu würdigen, tritt die verantwortungsvolle durch die Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Schutz des Arbeitsverhältnisses keineswegs beseitigte Aufgabe heran, objektiv und ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst der Massen zu urteilen. In diese wichtige Frage hier erschöpfend einzudringen, erachte ich nicht als meine Aufgabe. Nur in Kürze möchte ich das hervorheben, was mir außer den bereits hervorgehobenen allgemeinen Erwägungen für Bejahung dieser Frage vom statistischen Standpunkt aus zu sprechen scheint. Vor allem ist in negativer Beziehung darauf hinzuweisen, daß es selbstverständlich eine exakte Statistik solcher Ausschreitungen, die nach bisheriger Gesetzgebung straflos waren, künftig aber mit Recht strafbar sein sollen, nicht geben kann. Gleiches gilt von dem Bestand der einem höheren Grad von Strafbarkeit zuzuweisenden Verfehlungen. Die bisherige Kriminalstatistik kann demnach nur symptomatische Ergebnisse liefern. Auch in dieser Hinsicht ist aber noch weiter zu beachten, daß nach der besonderen Kasuistik der Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung und nach Lagerung der thatsächlichen Verhältnisse bei der Bedrohung und Vergewaltigung Arbeitswilliger die Kriminalstatistik nur sehr unvollkommen die wahre Gestaltung rechtswidriger Gefährdung des Arbeitswillens spiegeln kann. Drei statistische Thatsachen sind aber immerhin bedeutsam. Einmal zeigen die Verurteilungen wegen Verfehlungen gegen die angegebene Spezialbestimmung, nachdem seit Anfang der neunziger Jahre ein rascher Rückgang derselben eingetreten war, nunmehr seit einer Reihe von Jahren eine andauernde recht erhebliche Steigerung, der erst im jüngsten Jahr, für das die kriminalstatistischen Ergebnisse veröffentlicht sind (1898), einiger Rückgang folgt, der es aber immerhin noch

bei symptomatisch beachtenswerter Zahl der fraglichen Verfehlungen beläßt. In den starken Wellenbewegungen dieser Verurteilungen gelangt symptomatisch die Wucht des rechtswidrigen Drangs der Massen zum Ausdruck, der bei gewissen Konjunkturen sich offenbart[1]). Wichtiger aber noch scheint mir die allgemeine Belehrung, welche die Gesamtgestaltung unserer deutschen Verfehlichkeit — wenn dieser Ausdruck zur Verdeutschung von Kriminalität gestattet wird — darüber zu bieten vermag, wo die größte Steigerung der Gefährdung unserer Kultur durch das Verbrechen zu suchen ist. Da sehen wir denn mit voller Klarheit, daß die Roheit und die Gewaltthätigkeit der Hauptfeind sind; vollkommen begreiflich wird es hienach, daß die Ausgestaltung dieses kriminellen Grundzugs auch die Gefährlichkeit des Kampfes Koalierter gegen Arbeitswillige steigert. Während ehedem im Deutschen Reich die Verbrechen und Vergehen gegen die Person weniger zahlreich waren als jene gegen das Vermögen, hat sich seit dem Jahre 1895 die Morphologie unserer Verfehlichkeit geändert und stehen nunmehr die Verfehlungen gegen die Person voran. Bestätigt wird eine daraus abgeleitete Vermutung erhöhter Gefährlichkeit gerade des Kampfes Koalierter gegen Arbeitswillige durch eine dritte hier zu erwähnende statistische Thatsache. Durch die bisher vorliegenden Untersuchungen über die berufliche Kriminalität im Deutschen Reich wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die zunehmende Industrialisierung eine von den Ursachen der überhaupt und insbesondere in der Richtung persönlicher Angriffe steigenden deutschen Krimi-

1) Die vorletzte Kulmination war mit 279 Verurteilungen auf das Jahr 1890 gefallen; die jüngste Kulmination hat sich folgendermaßen entwickelt: 1893: 38 — 1894: 47 — 1895: 93 — 1896: 252 — 1897: 254 — 1898: 208.

nalität ist; denn die Berufsgruppe Industrie hat eine erheblich höhere Kriminalität als die Gruppe Landwirtschaft, und zwar ganz besonders auf dem Gebiet der Verfehlungen gegen die Person. Dies ergiebt sich aus den Ermittlungen für das Jahr 1895, welches wegen der in die Mitte desselben fallenden Berufszählung für diese vergleichende Untersuchung besonders geeignet ist. Leider fehlt — was ich beizufügen nicht unterlassen darf — in unserer sonst vortrefflichen Reichskriminalstatistik bis jetzt die zur vollen Klärung der beruflichen Kriminalität erforderliche durchgreifende Kombination von Beruf und Alter. Da das Kaiserliche statistische Amt die Individualzählkarten, welche die einschlägigen Urangaben enthalten, zur Verfügung hat, kann jederzeit diese Kombination durchgeführt werden. Ich möchte befürworten, sie für die drei Jahre 1894 bis 1896 noch nachträglich mittelst besonderer Auszählung der Zählkarten zu bewirken. Das Jahrdritt 1894/96 ist deshalb besonders bedeutsam, weil in dessen Mitte die Berufszählung von 1895 liegt, deren Ergebnisse zur Ermittlung der Verfehlichkeits-Koeffizienten der einzelnen kombinierten Berufs- und Altersklassen notwendig sind.

Die Statistik läßt keinen Zweifel darüber, daß die Ansammlung kriminellen Zündstoffs in den breiten Massen namentlich der Jugendlichen in der Zunahme begriffen ist. Danach ist es erklärlich, daß er in Augenblicken sozialer Erregung, wie sie die Lohnkämpfe hervorrufen, in steigender Verschärfung hervortritt, und daß es hienach wohl angezeigt sein kann, den Schutz Jener, welche unter solchem Sonderausbruch persönlicher Angriffe allgemeiner wie der Eigenart des sozialen Streits angepaßter Art zu leiden haben, angemessen zu verstärken.

Gelegentlich der Bekämpfung des Gesetzentwurfs betr.

den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses sind einzelne Streiter, unter diesen auch Brentano von der Verteidigung zum Angriff übergegangen und haben die völlige Aufhebung der zur Zeit gültigen Spezialstrafbestimmungen der Gewerbeordnung befürwortet. Daß davon nach Maßgabe der im Vorstehenden erörterten Sachlage im Ernste nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Auch genügt es, sich zu vergegenwärtigen, welchen Einfluß eine derartige ausdrückliche Aufhebung von Schutzbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts äußern müßte. Sie wäre nichts anderes als eine ausdrückliche Einladung an die leidenschaftlich bewegten Massen, die bisher unter Sonderstrafe gestellten physischen und moralischen Zwangsmaßnahmen gegen nicht koalierte Arbeitswillige recht ausgiebig zu bethätigen. Gerade die von beteiligter Seite so gerne als harmlos hingestellten moralischen Zwangsmittel sind es, die einen recht bedenklichen Auswuchs der Koalitionsmaßnahmen darstellen können.

Ein anderer Einwurf, der gegen die Sonderbestrafung gemeingefährlicher Ausschreitungen der hier in Frage stehenden Art erhoben wird, ist der, daß es sich um eine grundsätzlich verwerfliche Ausnahmegesetzgebung handle. Dabei wird aber ganz übersehen, daß — wie bereits erwähnt — nach der Natur der Sache alle unsere sozialpolitischen Strafbestimmungen und dazu noch eine ganze Reihe von anderen, die im allgemeinen Strafgesetzbuch stehen, den Charakter der Ausnahmebestimmung für gewisse gesellschaftliche Klassen und Schichten tragen. Ich erinnere beispielsweise an die Detailbestimmungen über die Sonntagsruhe. Nur gewisse Klassen der Gesellschaft können sich hier verfehlen und bestraft werden, andere bewahrt der Gesetzgeber von vorneherein vor der Möglichkeit dieses Vergehens sich schuldig

u machen. Gerade der so viel bekämpfte Gesetzentwurf hat mit der Unterstellung auch der Unternehmer unter die Strafsanktionen klar zum Ausdruck gebracht, daß eine unmotivierte Ausnahmegesetzgebung nicht vorliegt. Aus dem Gebiete der allgemeinen Strafbestimmungen sind als Beispiel die Amtsverbrechen anzuführen, die zum großen Teil eine berechtigte ausnahmegesetzliche Bestrafung oder Höherbestrafung von Verfehlungen enthalten, die nach den sonstigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gar nicht oder geringer bestraft werden.

Mit der am 20. November 1899 erfolgten Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Verhältnisses sind die Thatsachen, welche die Erwägung einer Verstärkung des Schutzes des Arbeitswilligen zur Erörterung stellen, nicht aus der Welt geschafft. Gerade durch die Umstände, und durch die Form, in welcher die Ablehnung erfolgte, ist zum Ausdruck gekommen, daß parteipolitische Erwägungen allgemeiner Art den Ausschlag gegeben haben. Dies führte zur Ablehnung der Kommissionsberatung und damit zu dem hiedurch erklärten Verzicht auf die Einzelprüfung der für und wider die Ausgestaltung des Schutzes der Arbeitswilligen sprechenden Thatsachen und Erwägungen. Gegen den Entwurf hat sich eine ausgiebige politische Agitation namentlich außerhalb des Reichstags entwickelt, zu welcher in der langen Zeit der Vertagung des Reichstags reichliche Gelegenheit geboten war. Daneben aber hat die Einbringung des Entwurfs doch die Folge gehabt, daß die Aufmerksamkeit des objektiven Beurteilers auf genaueste Beobachtung der weiterhin in die Erscheinung tretenden Thatsachen des Terrorismus gegenüber Arbeitswilligen gelenkt ist. Schon aus diesem Grunde muß, ganz abgesehen von der Stellungnahme der

verbündeten Regierungen zu dem Votum des Reichstags, die Frage der Verstärkung des Schutzes der Arbeitswilligen im Fluß erhalten bleiben.

Die einzige Maßnahme, die gegenüber der sittlichen Verwilderung, wie sie im Kampf gegen den Arbeitswillen zum Ausdruck kommt, geboten erscheint, ist allerdings die kriminelle Repression nicht. Bedeutungsvoller noch als das was die Staatsgewalt in Gestalt der Strafsatzung leisten kann und aus Rücksichten der Selbstachtung leisten muß, ist das was hier die Massenerziehung zu leisten berufen ist. Gegenüber dem vergiftenden Einfluß der Agitatoren, welche mittelst Aushöhlung alles sittlichen Inhalts des Arbeitslebens den Arbeiter zur wirtschaftlichen Maschine im Massenkampf gegen die bestehende Gesellschaftsordnung umzugestalten bemüht sind, erwächst allen Instanzen, die unsere Kulturerrungenschaften wahren wollen, eine gewaltige Aufgabe der Belehrung und Erziehung. Staat und Kirche stehen hier auf dem gemeinsamen Boden der Wahrung sittlicher Normen gegenüber dem Anprall materialistischer Sturmflut. Diese Erziehungsarbeit an den Massen ist schwer; denn die Lockung Jener, die auf der Logik des Neides weitgehende Versprechungen von Massenglück aufbauen, ist anziehender als die nüchterne Darlegung sittlicher Notwendigkeit der Einfügung in das historisch gegebene Wirtschaftsleben und des Rechts wie der Pflicht, innerhalb dieses Rahmens mit allen erlaubten Mitteln technischen und wirtschaftlichen Strebens Besserung der Lage zu erreichen. Und doch muß auf die Dauer die Unerreichbarkeit der Utopie, welche der Pessimismus den Massen vorgaukelt, dem berechtigten sozialen Optimismus, der ohne soziale Revolution auf dem Wege technischer, wirtschaftlicher und sozialer Reform die Lebenshaltung der

Massen zu heben strebt, zum Siege verhelfen.

Die Ueberschau über die Ausgestaltung der Pflicht der Arbeit hat es nötig gemacht, im Vorstehenden auch des in der neuzeitlichen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in besonderer Schärfe hervortretenden Ausnahmezustandes zu gedenken, in welchem die Arbeit ihren geordneten Dienst für den nationalen Produktionsprozeß versagt. Dieser Ausnahmezustand ist vom Standpunkt der wirtschaftlichen Pflicht ein Uebel, aber er ist — wie jetzt die Verhältnisse liegen — in gewissem Sinne ein notwendiges Uebel. Den Ausschreitungen, zu denen er Anlaß giebt, ist einerseits durch Maßnahmen der Strafgesetzgebung andererseits durch solche der Erziehung entgegenzutreten. Im Uebrigen ist die staatliche Politik gegenüber der Arbeitseinstellung und Arbeitsaussperrung im wesentlichen eine negative, eine Politik der Nichteinmischung. Sie sollte aber nicht das allein sein, sondern es wäre als eine wichtige positive Ergänzung die Förderung eine Politik in Aussicht zu nehmen, welche ein Zurücktreten der ausschließlichen gesonderten Kampfrüstung der Arbeiterkoalitionen einerseits und der Unternehmerkoalitionen andererseits zum Ziele hätte und auf geeignete zusammenfassende Organisationen der beiden Interessengruppen hinarbeiten würde. Als eine beachtenswerte Einrichtung dieser Art verdient die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker hervorgehoben zu werden.[1])

Nach der Ueberschau über die Gestaltung der wirtschaftlichen Pflicht auf Seite der Unternehmung und der einzelnen von derselben vereinigten Produktionselemente erübrigt noch ein Blick auf die Pflichtgestaltung im Rahmen der Güterverteilung, in welcher der Niederschlag des Ganges der wirtschaftlichen Produktion und Konsumtion zum Ausdruck kommt.

Unter Güterverteilung kann man sowohl die fortlaufende Austeilung der Produktionserfolge unter die Gesamtheit der an der Produktion Beteiligten verstehen, als die im Augenblicksstand der Wohlstandsschichtung ersichtliche Konsolidierung der Anteilnahme an den Produktionserfolgen.

Nach beiden Richtungen eröffnet sich für Recht und Sitte Gelegenheit zum Eingreifen. Soweit die fortlaufende Austeilung der Produktionserfolge in Frage kommt, ist das in dieser Hinsicht Maßgebende oben bei Erörterung der einzelnen Produktionsfaktoren bereits vorgetragen. Hier sei nur noch einmal betont, daß die Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich Schwachen nicht bloß sittliche Einzelpflicht der wirtschaftlich Starken ist, sondern daß es Aufgabe der organisierten sozialen Gebilde ist, diesen individuellen Pflichtgedanken in Kollektivnormen überzuführen. Gebote der Kirche wie Gesetze des Staates können und sollen in dieser Hinsicht Erhebliches leisten. Unsere neuzeitliche Sozialpolitik insbesondere in der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung steht auf diesem Boden. Sie ist im Grunde auf der Erkenntnis sozialer Gesamtpflichten aufgebaut und verwirklicht sie ohne revolutionäre Auflehnung gegen die Prinzipien der Rechts- und Gesellschaftsordnung, auf der unsere ganze Kulturentwicklung ruht. Je verwickelter die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen werden, um so mannigfacher wird die Pflicht des Eingreifens der Gesamtheit; davon also, daß die Sozialgesetzgebung

1) Eine kurze Uebersicht der Entwicklung dieser Tarifgemeinschaft, an deren Schaffung zwar die beiderseitigen Verbände der Gehilfen und der Prinzipale ausschlaggebend beteiligt waren, die aber doch eine relative Selbständigkeit besitzt, siehe bei W. Kulemann, die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900. S 624 u. f.

dieser Art in dem Sinne zum Stillstand kommen könne, daß nichts mehr zum Schutz der Schwachen für sie zu thun übrig bleibe, wird man nicht reden können.

Für die Lage der einzelnen Schichten des Volks ist nicht nur die fortlaufende Ausgestaltung der Produktionserfolge im Einzelnen entscheidend, sondern vor Allem die thatsächliche Konsolidierung dieser Verteilungserfolge und der Zuratehaltung des Errungenen in der Wohlstandsschichtung. Einkommens- und Vermögensverteilung kommen hiebei in Betracht. Die Vermögensverteilung bringt am schärfsten die äußerlich greifbare Konsolidierung der Verteilungserfolge der Wirtschafter beziehungsweise der Vorfahren, deren Rechtsnachfolger sie sind, zum Ausdruck.

Auch hier ergeben sich sittliche Einzelpflichten und Gesamtpflichten. Bei der großen Bedeutung, welche die Sammlung einer wirtschaftlichen Reserve in Gestalt von Vermögensbildung hat, ist das Streben nach solcher eine wirtschaftliche Pflicht, und zwar um so mehr, je unsicherer die persönliche Lage eines Wirtschafters ist. Doch ist auch hier jeder Exzeß vom Uebel; die obige kurze Erörterung der Konsumtion hat bereits Anlaß gegeben, hieher Gehöriges hervorzuheben. Besonders zu betonen bleibt noch die Einzelpflicht des durch Einkommen und Vermögen Mächtigen einen angemessenen Bruchteil seiner wirtschaftlichen Potenz in freiem Liebeswerk dem wirtschaftlich Schwachen zuzuwenden, nicht in Gestalt des planlos gegebenen Almosens, sondern durch freie werkthätige Beteiligung an wohlorganisierter Fürsorge für Unterstützung und wirtschaftliche Förderung nicht bloß der Leistungsunfähigen sondern namentlich der schwächeren aber doch wirtschaftlich leistungsfähigen Kräfte.

Neben solche sittliche Einzelpflichten treten auch hier mehr

oder minder formulierte Normen dieser Pflichten, die für die verschiedenen Schichtungen der Gesellschaft, bis hinauf zur kirchlichen und staatlichen Gemeinschaft maßgebend sind.

Insbesondere fällt dem Staat hier in ausgiebigem Maße die Aufgabe zu, vom sittlichen Prinzip der Stärkung des Schwachen aus zielbewußt in die Konsolidierung der Verteilungserfolge einzugreifen und solche bis zu einem gewissen Grade zu beeinflussen. Die Richtungen dieser vom Sittengesetz diktierten über den Einzelstrebungen der Interessengruppen stehenden staatlichen Politik bezwecken überwiegend die Förderung angemessener Einkommens- und Vermögensgestaltung bei den einzelnen Schichten der Wirtschaftenden, zum Teil bezwecken sie auch Zurückdrängung und Einengung sittlich anfechtbarer Konsolidierungen solcher Art.

Hier ist das Gebiet, auf dem die allgemeine Wirtschaftspolitik des Staates und dessen Sozialpolitik, wie nicht minder auch die Ausgestaltung der Finanzpolitik in inniger Verbindung stehen. Eine richtige nationale Schutzpolitik will für die Gesamtheit der nationalen Produktion gegenüber ungünstigen weltwirtschaftlichen Strömungen Wind und Sonne günstig verteilen; sie erscheint hienach nicht nur opportunistisch gerechtfertigt, sondern sie hat auch einen bedeutungsvollen sittlichen Hintergrund. Einen wichtigen nationalen Produktionszweig dem Freihandel zu liebe dem Ausland opfern, wäre Verletzung der sittlichen Gemeinpflicht der Gesamtheit. In hervorragender Weise kommt die Ausgestaltung dieser Art von sittlicher Gesamtpflicht in den besonderen Einrichtungen der staatlichen Fürsorge zum Ausdruck, welche einzelwirtschaftliche Konsolidierungserfolge wirtschaftlicher Bethätigung zu ersetzen oder zu ergänzen bestimmt sind. In ersterer Hinsicht sei die moderne Anerkennung der staatlichen Pflicht, das Armenwesen im

Sinne der Vorbeuge und der Pflege maßgebend zu regeln, vor Allem erwähnt. Noch großartiger kommt der Gedanke fördernder Beihilfe zum Erfolg des Wirtschaftsstrebens im Kampf gegen die finstern wirtschaftsfeindlichen Gewalten der Krankheit, des Unfalls und der Invalidität in der modernen Sozialgesetzgebung zum Ausdruck. Wenn irgendwo, so ist hier ein großer sittlicher Grundgedanke der Vereinigung weitester Kreise von näher und ferner Beteiligten unter schließlicher Beihilfe auch der Staats- und Reichsinstanz verwirklicht. Das gewaltige Werk der deutschen Arbeiterversicherung paßt allerdings den Sozialdemokraten und auch manchem bürgerlichen Nationalökonomen schon deshalb nicht, weil durch die That gezeigt ist, wie viel genaltiger hier soziale Hilfe durch Staatswillen als durch Selbsthilfe verwirklicht ist. Wenn der Aerger darüber sich gelegentlich in der höhnischen Behauptung Luft macht, die ganze Einrichtung sei ja doch nur den Sozialdemokraten zu verdanken, ohne deren Drängen Fürst Bismarck nie zur sozialen Versicherung gegriffen hätte, so wird dabei übersehen, daß erstens gerade die Sozialdemokraten die größten Gegner des Werks waren und daß zweitens auf Dank seitens der Sozialdemokratie von der Reichspolitik nie gerechnet worden ist, diese vielmehr in Fortführung älterer sozialpolitischer Maßnahmen auch dieses wichtige Stück der modernen Sozialpolitik nur als ein Glied in der großen Kette der Staatsaktionen angesehen hat, welche die Erkenntnis der sittlichen Pflicht des Staates gegenüber den wirtschaftlich Schwachen hervorruft.

Aber nicht bloß fördernd, auch zielbewußt hemmend greift aus sittlichen Erwägungen die staatliche Politik in den Konsolidierungsprozeß des wirtschaftlich Errungenen ein. Schon die vorerwähnten Förderungsmaßnahmen können in

der Einzelgestaltung ihrer Ausführung in diesem Sinne wirken. Wenn bei der Arbeiterversicherung auch der Unternehmer in ausgiebiger Weise zur Beitragsleistung herangezogen wird, kann beispielsweise ein solcher Fall sich ergeben.

In besonders ausgiebiger Weise sucht die neuzeitliche Gestaltung der Steuerpolitik nach dieser Richtung zu wirken. Es ist noch nicht lange her, daß Adolf Wagner's Ideen über die sozialpolitischen Aufgaben der Besteuerung von einer großen Gruppe von Theoretikern verhöhnt wurden. Heute hat die Praxis der Steuergesetzgebung überall in größerem oder geringerem Maße solche Ideen verwirklicht. In der direkten Besteuerung nicht nur, sondern sogar bei der indirekten Steuer, soweit es steuertechnisch möglich ist, ist der Grundsatz der Proportionalität zu Gunsten der Degression — die vielfach eine starke Annäherung an eigentliche Progression zeigt — durchbrochen. Den persönlichen Verhältnissen der Pflichtigen ist man mehr und mehr bemüht bei Einkommens- und Ertragssteuern Rechnung zu tragen. Die stärkere Belastung des fundierten Einkommens in der Ausgestaltung allgemeiner oder besonderer Vermögens- und Rentensteuern und in dem Ausbau der Erbschaftsbesteuerung findet mehr und mehr allgemeine Anerkennung. Nicht minder zeigt die Steuerpolitik Versuche und Absichten, die auf verstärkte Heranziehung von Spiel- und Spekulationsgewinnen zur Besteuerung abzielen. In allen diesen Fällen ist nicht bloß die finanzielle Absicht der Geldbeschaffung sondern ganz besonders die sittliche Auffassung von der Berechtigung des Staats ausgleichend in die Verteilung der Produktionserfolge einzugreifen, von maßgebendem Einfluß. Auch Versuche unmittelbarer Unterdrückung oder Verminderung von Vermögensanhäufungen sittlich bedenklicher Natur finden wir in der neuzeitlichen

Gesetzgebung und in den auf deren weitere Ausgestaltung abzielenden Bestrebungen. Im Verhalten des Staats gegen das Börsenspiel, in den Erwägungen über die Beschneidung ausgesprochenen Konjunkturengewinns, namentlich auf dem Gebiete des städtischen Immobilienbesitzes (Baustellenfrage) findet dies beispielsweise seinen Ausdruck.

So sehen wir, wie gerade auf dem Gebiet der volkswirtschaftlichen Verteilung in recht erheblichem Maße sittliche Erwägungen, die in mancherlei Richtung zu Rechtsnormen sich verdichtet haben und weiter zu solchen sich zu verdichten im Begriffe sind, einen entscheidenden Einfluß üben.

Wenden wir uns nun zum Schluß der Ueberschau nochmals zurück auf das ganze von uns durchstreifte Gebiet der Pflicht im Wirtschaftsleben. Da sehen wir, wie allerwärts neben dem rücksichtslosen Willen des Erwerbs und der Bereicherung auch Mahnungen der Pflicht sich einstellen und zwar sowohl bei den Einzelvertretern der verschiedenen in der Volkswirtschaft zusammenwirkenden Interessenkreise als bei den bedeutungsvollen sozialen Gebilden innerhalb deren jene Einzelinteressen walten. Fassen wir diese Feststellungen zu einem Ganzen zusammen, so dürfen wir sagen, daß auch bei der Potenzierung des wirtschaftlichen Strebens, das die Neuzeit charakterisiert, der sittliche Gedanke nicht verloren gegangen ist, vielmehr — wenn auch zuweilen unter schweren Geburtswehen — in kraftvoller Verjüngung uns entgegentritt.

Wenn der materialistische Pessimist eine solche Auffassung und Betonung des sittlichen Moments verhöhnen will — und das wird er ja gewiß thun — so sei daran erinnert, daß ohne das sittliche Moment der treuen Hingabe an übernommene und insbesondere auch an überkommene *Berufs*ausübung ein menschenwürdiges Dasein der Gesellschaft überhaupt nicht

denkbar ist. Ein wirtschaftliches Dasein, in dem zu jeder Stunde nur der Impuls der Logik des Neids maßgebend ist, um jedem Einzelnen ohne Rücksicht auf gewählten oder überkommenen Beruf nur das rastlose Hasten nach höchstem Augenblickserwerb als Strebensziel erscheinen zu lassen — es wäre eine Hölle. Die Versöhnung des Menschen mit dem Wirtschafter liegt in diesem sittlichen Treueverhältnis einer zielbewußten Hingabe an den Beruf. Treu und eifrig im Beruf und dabei in voller Erkenntnis der Bedeutung technischen und wirtschaftlichen Fortschritts insbesondere bedacht, für die Berufsausübung Alles nutzbar zu machen, was dieser Fortschritt bietet, das ist eine rationelle wirtschaftliche und zugleich eine ethisch richtige Auffassung der Lebensaufgabe. Wenn die Gesellschaft an solchen Grundsätzen festhält, wenn Jene die anordnend, wie Jene die helfend in der Produktion thätig sind, ein solches Endziel wirtschaftlicher und sittlicher Vervollkommnung im Auge behalten, dann bauen beide in gemeinsamem Zusammenarbeiten zugleich die Brücken, auf denen nach Maßgabe besonderer Veranlagung, Pflichttreue und Fleißesentwicklung fortdauernd auch unter den sozialen Erschwerungen moderner Betriebsgestaltung Jene, die solches sich verdient haben, in höhere soziale Schichten aufsteigen. Hier ist zugleich der Punkt, an dem die in Staat und Gemeinde organisierte Gesamtheit mit einem zielbewußten dem gemeinen Besten gewidmeten Streben die hilfreiche Hand darbietet, um den zum Aufsteigen Berechtigten und ernsten Sinns nach solchem Aufsteigen Strebenden die Beschwerden ihres Strebens zu erleichtern. Die Unterrichts- und Bildungsanstalten aller Art von der Volksschule an bis zu den verschiedenen Hochschulen sie sind nichts anderes, als die Ausgestaltung einer solchen dem Aufsteige-Würdigen ge-

botenen hilfreichen Hand. Das materielle Interesse der Steigerung der nationalen Produktionskraft geht hier Hand in Hand mit der Lösung der sittlichen Aufgabe der öffentlichen Gewalt, das Niveau des Wissens und Könnens der gesamten Gesellschaft zu heben. Und neben dem, was die öffentliche Gewalt hier leistet, sehen wir den freien Gemeinsinn von Einzelnen, wie von Vereinigungen verschiedenster Art in gleicher Richtung thätig, nicht kraft Zwangs und in ausgedehntem Maße nicht auf Grund irgend welcher wirtschaftlichen Spekulation, sondern in Erfüllung sittlichen Strebens.

So können wir den Spöttern die Thatsache weiten Waltens selbständiger sittlicher Kräfte im Wirtschaftsleben entgegenhalten. Was aber — wird man vielleicht entgegnen — verbürgt die Wirksamkeit dieser Kräfte? Ist es nicht angesichts des hastenden Erwerbslebens der Gegenwart und des rücksichtslosen Interessenkampfes ein durchaus weltfremder Idealismus, der für solche sittliche Strebungen noch einen Raum im Alltagsgetriebe der Menschen sieht?

Vorab ist es beim Einzelnen die Regung des Gewissens — des auch im Strudel des Erwerbslebens nicht völlig zu bannenden Mahners — welche neben den wirtschaftlichen Strebungen die sittlichen Pflichten zur Geltung zu bringen sucht. Und was beim Einzelnen das stille Kämmerlein des Gewissens, das ist für die Gesellschaft das organisierte Gewissen, wie es in deren gemeinsamer gefestigter sittlicher Ueberzeugung zum Ausdruck kommt. Die Wertung wirtschaftlichen Verhaltens vom ethischen Gesichtspunkt aus, wie sie breite Schichten maßgebend beeinflußt, schafft die Möglichkeit dauernder Hochhaltung der wirtschaftlichen Pflicht. Hierin einer einseitig ökonomischen Verwilderung der Menschheit entgegenzuarbeiten, ist eine Hauptaufgabe

der Gesamtheit jener Maßnahmen der Ueberleitung der Kulturerrungenschaften von den weggehenden zu den herankommenden Generationen, die wir die Erziehung des Menschengeschlechts nennen. Gewaltiger als je gestaltet sich heute diese Aufgabe der Erziehung neben jener des Unterrichts, welche den Wissensschatz auf stets neue Generationen überzuleiten hat. In der Familie muß der Grund zur Erkenntnis sittlicher Pflicht auch im Wirtschaftsleben gelegt werden; gleiche Aufgabe fällt allen sozialen Gebilden engeren und weiteren Rahmens zu, in welche der Einzelne in seinem Lebensgang einbezogen wird. Ein soziales Gebilde, das die sittliche Pflicht im Wirtschaftsleben bei Seite zu schieben trachtet, ist kulturfeindlich. In starkem Maße fällt der religiösen Gemeinschaft die Betonung dieses Gesichtspunktes zu; aber nicht ihr allein. Auch die weltliche Erziehung der Gesellschaft hat die Hochhaltung der sittlichen Grundsätze im gesamten wirtschaftlichen Thun und Treiben mit allen Mitteln zu erstreben, welche eine maßgebende Wertung des Einzelverhaltens durch eine vom Gefühl der Zusammengehörigkeit erfüllte Gesamtheit zu erzielen vermag. Hier bleibt der Kulturgesellschaft im Kampf gegen einseitige Ueberhebung und Ueberschätzung des rein wirtschaftlichen Erfolgs ein gutes Stück Arbeit.

Das Beste, was in diesem steten Kampf für die Pflicht zu thun ist, das muß die freie soziale Bethätigung, eine durch Erziehung in die richtige Bahn geleitete Gestaltung der öffentlichen Meinung leisten. Da freilich, wo diese freie Aktion am entscheidenden Punkte ihre Wirksamkeit versagt, wird zur Verwirklichung sittlicher Korrektur einseitigen Wirtschaftsstrebens auch die Zwangsgewalt des Staates in Gesetzgebung und Verwaltung nicht zu entbehren sein. Es ist oben gezeigt worden, wie mannigfaltig solcher

staatlicher Eingriff thatsächlich verwirklicht ist. Die geschichtliche Entwicklung staatlicher Gesetzgebung, deren Endziel es ist, sittlichen Erwägungen gegenüber einseitigen wirtschaftlichen Strömungen zum Sieg zu verhelfen, läßt recht deutlich ersehen, wie Sitte und Recht teils innig verwachsen sind, teils im nachbarlichen Verhältnis stehen, immer mit Offenhaltung der Möglichkeit, daß das was heute nur ethische Pflicht ist, morgen in den Rahmen auch rechtlicher Satzung aufgenommen wird. So ist eine Fülle wirtschaftlichen Rechts entstanden, so wird es weiter entstehen. Wie dabei die Gestaltungen sowohl des formalen Rechts wie des ethischen Gesamturteils ausfallen, wird allezeit abhängig bleiben von der Beantwortung der Grundfrage nach dem Wesen und dem Umfang der Pflicht im Wirtschaftsleben.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen.

Statistik und Gesellschaftslehre.

Von

Dr. **G. von Mayr,**

o. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D.

Erster Band.

Theoretische Statistik.

Lex. 8. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

Zweiter Band.

Bevölkerungs-Statistik.

Lex. 8. M. 12.—. Gebunden M. 13.—.

Dritter Band.

Moral-, Bildungs-, Wirtschaftliche und Politische Statistik.

In Vorbereitung.

(Aus: „Handbuch des Oeffentlichen Rechts".)

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Die Landarbeiter

in den

evangelischen Gebieten Norddeutschlands.

In Einzeldarstellungen

nach Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses

herausgegeben von

Prof. Dr. **Max Weber,**

in Heidelberg.

Erstes Heft:

Die Landarbeiter

in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt

von

Dr. **S. Goldschmidt.**

Gross 8. In der Subskription M. 3.50. Im Einzelverkauf M. 5.—.

Zweites Heft:

Die Landarbeiter

in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser

sowie in dem Gebiete des

Fürstentums Lübeck, der freien Städte Lübeck, Hamburg u. Bremen

von

Dr. **A. Grunenberg.**

Gross 8. Preis in der Subskription M. 4.80. Im Einzelverkauf M. 6.60.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Die Entstehung der
Volkswirtschaft.
Vorträge und Versuche
von
Dr. Karl Bücher,
ord. Professor an der Universität Leipzig.

Zweite, stark vermehrte Auflage.
8. XII und 395 S. M. 5.60, gebunden in Gz.-Leinen M. 6.85.

Inhalt:

I. Der wirtschaftliche Urzustand.
II. Die Entstehung der Volkswirtschaft.
III. Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung.
IV. Der Niedergang des Handwerks.
V. Die Anfänge des Zeitungswesens.
VI. Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft.
VII. Die Arbeitsteilung.
VIII. Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung.
IX. Die inneren Wanderungen u. das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung.

Daß der Versuch des als hervorragender Nationalökonom bekannten Verfassers, ein Werk zu schaffen, das dem in weitesten Kreisen der Gebildeten verbreiteten Bedürfnis zur Einführung in die Nationalökonomie Rechnung trage, vollauf geglückt ist, beweist der verhältnismäßig schnelle Absatz der ersten Auflage (1893—1896).

Bei der nun vorliegenden **2. Auflage** ist der Wert des Werkes durch mehrfache Erweiterung und Ausbau der einzelnen Abteilungen noch bedeutend gehoben.

Bau und Leben
des
socialen Körpers
von
Dr. A. Schäffle.

Zweite Auflage in zwei Bänden.

Bd. I. XIV. 571 Seiten 8. Broch. M. 12.— Gebdn. M. 14.—
Bd. II. VII. 656 Seiten 8. Broch. M. 13.— Gebdn. M. 15.—

Diese zweite, alle großen zeitbewegenden Fragen aus einheitlicher Gesellschafts- und Weltauffassung heraus an den Wurzeln erfassende Bearbeitung von „Bau und Leben des socialen Körpers" ist den weitesten Kreisen der gebildeten Welt auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, Freiburg i. B., Leipzig.

Philippovich, Professor Dr. **Eugen von, Grundriß der politischen Oekonomie.**

I. Bd. **Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Dritte, durchgesehene Auflage. 1899. Lex. 8. M. 9.60, gbd. M. 10.60.

II. Bd. **Volkswirtschaftspolitik.** Erster Theil. Erste und zweite Auflage. 1899. Lex. 8. M. 7.40, gbd. M. 8.40.

Zweiter Theil in Vorbereitung.

Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts" begründet von v. Marquardsen, herausgegeben von M. v. Seydel und R. Piloty; **Einleitungsband** herausgegeben von Prof. M. v. Seydel in München.

Philippovich, Professor Dr. **Eugen von, Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie.** 1886. kl. 8. M. 1.—.

— „ — Wirtschaftlicher Fortschritt und Kulturentwickelung. 1892. kl. 8. M. 1.—, in Skytogen gebunden 1.50.

Mayr, Professor Dr. **G. von, Statistik und Gesellschaftslehre.**

I. Bd. **Theoretische Statistik.** 1895. Lex. 8. M. 5.—, gbd. M. 6.—.

II. Bd. **Bevölkerungs-Statistik.** 1897. Lex. 8. M. 12.—, gbd. M. 13.—.

III. Bd. **Moral-, Bildungs-, wirtschaftliche und politische Statistik.** In Vorbereitung.

Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts" begründet von v. Marquardsen, herausgegeben von M. v. Seydel und R. Piloty; **Einleitungsband** herausgegeben von Prof. M. v. Seydel in München.

Knittel, Dr. **Albert, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.** 1895. 8. M. 3.60.

Weber, Professor Dr. **Max, der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik.** 1895. kl. 8. M. —.75.

Serrétan, Professor **Charles, Soziale Schriften.** In Auswahl übersetzt, eingeleitet und mit einem Schriftenverzeichnis des Verfassers versehen von **Eduard Platzhoff.** 1896. 8. M. 3.60.

Loria, Professor **Achille, Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung.** Autorisierte deutsche Ausgabe aus dem Französischen von Dr. **Carl Grünberg.** 1895. gr. 8. M. 6.40. gbd. M. 7.40.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Die Entstehung der Volkswirtschaft.

Vorträge und Versuche

von

Dr. **Karl Bücher,**

ord. Professor an der Universität Leipzig.

Zweite, stark vermehrte Auflage.

8. XII und 395 S. M. 5,60, gebunden in Gz.-Leinen M. 6.85.

Inhalt:

I. Der wirtschaftliche Urzustand.
II. Die Entstehung der Volkswirtschaft.
III. Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung.
IV. Der Niedergang des Handwerks.
V. Die Anfänge des Zeitungswesens.
VI. Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft.
VII. Die Arbeitsteilung.
VIII. Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung.
IX. Die inneren Wanderungen u. das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung.

Daß der Versuch des als hervorragender Nationalökonom bekannten Verfassers, ein Werk zu schaffen, das dem in weitesten Kreisen der Gebildeten verbreiteten Bedürfnis zur Einführung in die Nationalökonomie Rechnung trage, vollauf geglückt ist, beweist der verhältnismäßig schnelle Absatz der ersten Auflage (1893—1896).

Bei der nun vorliegenden 2. **Auflage** ist der Wert des Werkes durch mehrfache Erweiterung und Ausbau der einzelnen Abteilungen noch bedeutend gehoben.

Bau und Leben des socialen Körpers

von

Dr. A. Schäffle.

Zweite Auflage in zwei Bänden.

Bd. I. XIV. 571 Seiten 8. Broch. M. 12.— Gebdn. M. 14.—

Bd. II. VII. 656 Seiten 8. Broch. M. 13.— Gebdn. M. 15.—

Diese zweite, alle großen zeitbewegenden Fragen aus einheitlicher Gesellschafts- und Weltauffassung heraus an den Wurzeln erfassende Bearbeitung von „Bau und Leben des socialen Körpers" ist den weitesten Kreisen der gebildeten Welt auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, Freiburg i. B., Leipzig.

Philippovich, Professor Dr. **Eugen von, Grundriß der politischen Oekonomie.**

I. Bd. **Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Dritte, durchgesehene Auflage. 1899. Lex. 8. M. 9.60, gbd. M. 10.60.

II. Bd. **Volkswirtschaftspolitik.** Erster Theil. Erste und zweite Auflage. 1899. Lex. 8. M. 7.40, gbd. M. 8.40.

Zweiter Theil in Vorbereitung.

Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts" begründet von v. Marquardsen, herausgegeben von **M. v. Seydel** und **R. Piloty**: **Einleitungsband** herausgegeben von Prof. M. v. Seydel in München.

Philippovich, Professor Dr. **Eugen von, Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie.** 1886. kl. 8. M. 1.—.

— „ — Wirtschaftlicher Fortschritt und Kulturentwickelung. 1892. kl. 8. M. 1.—, in Skytogen gebunden 1.50.

Mayr, Professor Dr. **G. von, Statistik und Gesellschaftslehre.**

I. Bd. **Theoretische Statistik.** 1895. Lex. 8. M. 5.—, gbd. M. 6.—.

II. Bd. **Bevölkerungs-Statistik.** 1897. Lex. 8. M. 12.—, gbd. M. 13.—.

III. Bd. **Moral-, Bildungs-, wirtschaftliche und politische Statistik.** In Vorbereitung.

Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts" begründet von v. Marquardsen, herausgegeben von **M. v. Seydel** und **R. Piloty**; **Einleitungsband** herausgegeben von Prof. M. v. Seydel in München.

Knittel, Dr. **Albert, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens.** 1895. 8. M. 3.60.

Weber, Professor Dr. **Max, der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik.** 1895. kl. 8. M. —.75.

Secrétan, Professor **Charles, Soziale Schriften.** In Auswahl übersetzt, eingeleitet und mit einem Schriftenverzeichnis des Verfassers versehen von **Eduard Platzhoff.** 1896. 8. M. 3.60.

Loria, Professor **Achille, Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung.** Autorisierte deutsche Ausgabe aus dem Französischen von Dr. **Carl Grünberg.** 1895. gr. 8. M. 6.40. gbd. M. 7.40.

Bücher, Prof. Dr. Carl, **Bevölkerung von Frankfurt a/M.** im XIV. und XV. Jahrhundert. Socialstatistische Studien. Erster Band. gr. 8. broch. M. 15.—.

— „ — **Die Frauenfrage im Mittelalter.** gr. 8. broch. M. 1.—.

— „ — **Frankfurter Buchbinderordnungen** vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert. gr. 8. broch M. 2.—.

Handbuch der politischen Oekonomie in Verbindung mit einer Anzahl hervorragender Fachmänner herausgegeben von Dr. **G. von Schönberg**, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. Vierte Auflage.

I. Band. **Volkswirtschaftslehre.** Erster Teil. Lex. 8°. broch. M. 18.—, gebunden M. 20.40.

II. Band. Erster Halbband. **Volkswirtschaftslehre.** Zweiter Teil, erste Hälfte. Lex. 8°. broch. M. 14.—, gebunden M. 16.40.

II. Band. Zweiter Halbband. **Volkswirtschaftslehre.** Zweiter Teil, zweite Hälfte. Lex. 8°. broch. M. 12.60, gebunden M. 15.—.

III. Band. Erster Halbband. **Finanzwissenschaft.** Lex. 8°. broch. M. 18.—, gebunden M. 20.40,

III. Band. Zweiter Halbband. **Kommunales Finanzwesen und Verwaltungslehre.** Lex. 8°. broch. M. 13.40, gebunden M. 15.80.

Ingram, J. K., Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von **E. Roschlau.** 8. broch. M. 4.—.

Neumann, Fr. Julius, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Erste Abteilung. gr. 8. broch. M. 5.—.

Neumann, Fr. Julius, Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts.

I. Band. Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen. Von **Eugen von Bergmann.** M. 8.—.

II. Band. Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Von **Kuno Frankenstein.** M. 6.60.

III. Band. Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwickelung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preußen und Preußen's einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824 bis 1885. Von Dr. **Alexis Markow.** M. 8.—.

IV. Band. Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, ein Beitrag zur Geschichte der Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in dieser Provinz und ihren einzelnen Teilen. Von Dr. **Ballentin.** M. 8.—.

V. Band. Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen insbesondere im preußischen Staate und seinen Provinzen. Von Dr. **Seutemann.** M. 8.—.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050705385

33095

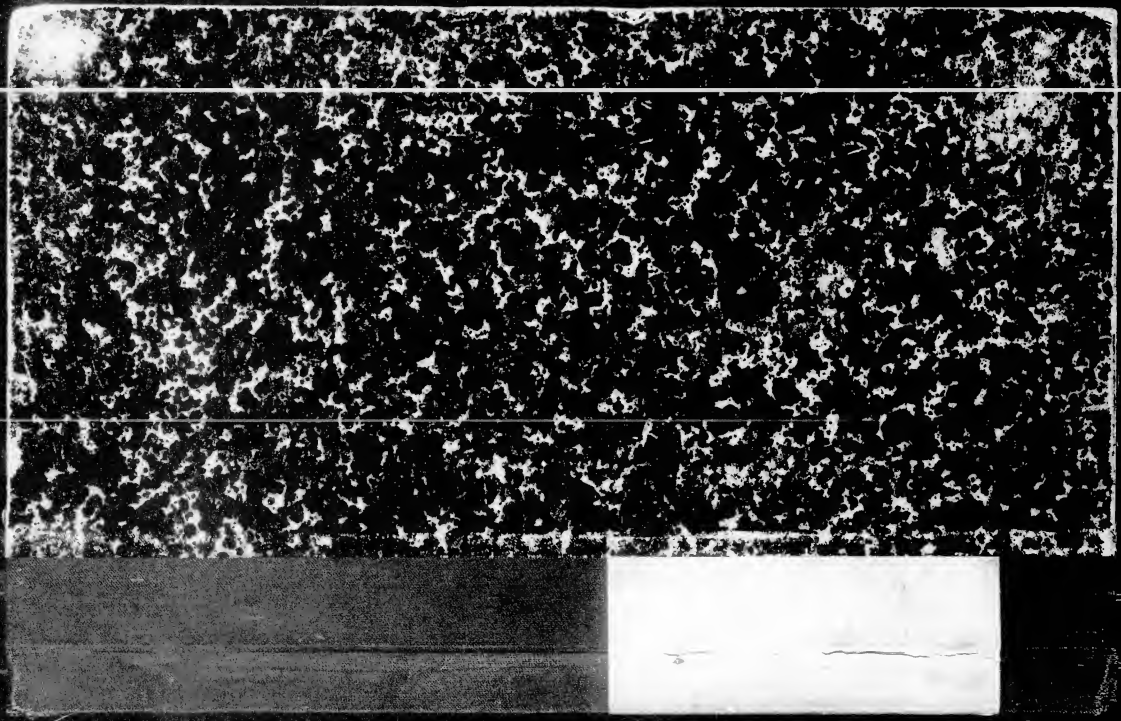

END OF
TITLE